



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 2024

Nummer 33

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	24.10.2024	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung.....	714

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1112

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 24. Oktober 2024

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Schluss der Wahlhandlung“.
 - b) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94 Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025“.
 - c) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben zu den Anlagen 11a bis 11d werden wie folgt gefasst:

„Anlage 11a
Zu § 26 Absatz 1 Satz 1
Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

Anlage 11b
Zu § 31 Absatz 1 Satz 1
Wahlvorschlag für die Reserveliste

Anlage 11c
Zu § 72 Absatz 1 Satz 1
Listenwahlvorschlag für die Bezirksvertretungswahl

Anlage 11d
Zu § 75b Absatz 2
Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats“.
 - bb) Folgende Angaben zu den Anlagen 27 und 28 werden angefügt:

„Anlage 27
Zu § 26 Absatz 5a und 5b, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5a und 5b, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5a und 5b
Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes

Anlage 28
Zu § 26 Absatz 5c, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5c, 75b Absatz 5, 75j Absatz 5c
Erklärung nach § 15a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden des Gesetzes, sowie § 6 Absatz 1 zu wählen,“.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen aufgrund § 40 Absatz 1 des Gesetzes zu beschließen,
 4. nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner
3. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes einzuteilen, wobei er die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren hat; ab einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße sind die hierfür herangezogenen verfassungslegitimen Rechtfertigungsgründe zu erläutern,“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
 - „6. nach § 15a Absatz 4 des Gesetzes die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 2 und 3 des Gesetzes am 16. Tag vor der Wahl sowie etwaige Nachmeldungen am Tag vor dem Wahltermin in geeigneter Weise bekanntzumachen, wobei eine vereinfachte Bekanntmachung genügt,
 7. nach § 15a Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen, Mitteilungen sowie weiteren Unterlagen zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags zur Verfügung zu stellen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
 - „11. das Los bei Stimmgleichheit nach § 32 Satz 3 und § 46c Absatz 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zu ziehen,“.
 - d) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden die Nummern 12 bis 17.
 - e) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18 und wie folgt gefasst:
 - „18. die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 5 des Gesetzes zu ahnden.“.
5. § 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 9 des Gesetzes vorliegt, sofern der Rat ihm diese Entscheidung nach § 29 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung übertragen hat,“.
6. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörden nach § 120 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 57 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 646) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 22 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung wachen darüber, dass die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden.“
7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Bürgermeister Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a öffentlich bekannt macht.“

Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind oder von Anfang an nicht bestanden haben.“.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018 S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung, durch die Bekanntmachung nach den §§ 9 und 26 des Gesetzes in Verbindung mit § 14 dieser Verordnung.“

b) In Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit“ gestrichen.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigte, die nicht nach Absatz 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zum Beginn der Einsichtsfrist nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes auf Antrag eingetragen. Zuständig für die Eintragung von Wahlberechtigten, die sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, ist die Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Stichtag haben oder hatten. § 11 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes und § 16 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Die“ die Angabe „äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare“ eingefügt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Telegramm, Fernschreiben,“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „18.00“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „15.00“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 5 a“ durch die Angabe „Anlage 5a“ und die Angabe „Anlage 5 b“ durch die Angabe „Anlage 5b“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

d) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit“ gestrichen.

13. § 24 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. dass Wählergruppen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizubringenden Unterlagen beifügen müssen;“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke, Datenschutz

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Nummer 3 und 4 gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

(3) Muss ein Wahlvorschlag nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen; der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken,
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden,
- für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einrei-

chung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt,

4. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig; und
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a, dass der Bewerber wählbar ist,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach Absatz 3 Nummer 2 und 3, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss und
5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzu-

1. den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftli-

che Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen und

2. ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag

bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(5a) Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

(5b) Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Absatz 5a Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

(5c) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden. Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Ein-

zelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

(5d) Die Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 5a Satz 2 sowie den Absätzen 5b und 5c macht der Wahlleiter am 16. Tag vor der Wahl, sowie etwaige Nachmeldungen am Tag vor der Wahl, ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders in geeigneter Weise bekannt, wobei eine vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner nach Absatz 3 Nummer 3 und der Wählbarkeit der Bewerber nach Absatz 4 Nummer 2 sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Bestehen Zweifel an der geleisteten Unterschrift, ermittelt die Gemeindebehörde den notwendigen Sachverhalt vor einer abschließenden Entscheidung.

(7) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.“

15. In § 27 Absatz 4 wird die Angabe „oder Postfach“ durch die Angabe „und Telefonnummer“ ersetzt.
16. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Telegramm, Fernschreiben“, gestrichen.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „oder das Postfach“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „oder Postfach“ und die Angabe „oder eines Postfachs“ gestrichen.
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b eingereicht werden. Sie muss enthalten
1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
 2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- Sie soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 14 b“ durch die Angabe „Anlage 14b“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder“ gestrichen und die Angabe „Anlage 12 b“ durch die Angabe „Anlage 12b“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder das Postfach“ gestrichen.

19. Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. an welchem Ort und zu welcher Zeit die Briefwahlvorstände zusammentreten,“.
20. Dem § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Eine Bedeckung von Mund und Nase zum Zwecke des Infektionsschutzes stellt kein Verhüllen im Sinne von § 2 Absatz 8 des Gesetzes dar. Die Mitglieder der Wahlorgane sind verpflichtet, eine Bedeckung nach Satz 1 kurzzeitig abzulegen, soweit dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.“
21. Dem § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Schriftführer vermerkt erst dann die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.“
22. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Schluss der Wahlhandlung

Ist die Wahlzeit abgelaufen, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da an sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“

23. § 45 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 43 und 40 Absatz 2 bis 7. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.“
24. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ziehung des Loses bei Stimmgleichheit nach § 32 Satz 3 des Gesetzes und bei gleichen Zahlenbruchteilen nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und § 33 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Sitzberechnung erfolgt gemäß § 33 des Gesetzes. Hierbei wird der prozentuale Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und nach § 33 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.
- Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes, aber

mindestens ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes die Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe abgezogen, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat. Die bereinigte Gremiengröße nach § 33 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes wird um die errungenen Direktmandate vermindert.“

25. In § 63 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 39 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch die Angabe „nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes“ ersetzt.

26. § 69 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter soll sich vor der Feststellung des Nachfolgers des freigewordenen Sitzes von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen bestätigen lassen, dass der betreffende Bewerber nicht aus der Partei oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl aufgestellt war, ausgeschieden ist oder sich, sofern der betreffende Bewerber auf der Reserveliste zum Zeitpunkt der Listenaufstellung nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe war, von dem Bewerber bestätigen lassen, dass er in der Zwischenzeit nicht in eine andere als die ihn aufstellende Partei oder Wählergruppe eingetreten ist.“

27. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, in welche Stadtbezirke das Gebiet der kreisfreien Stadt eingeteilt ist, wie viele Unterschriften die Listenwahlvorschläge gemäß § 46a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen und dass Wählergruppen ihren Listenwahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes beizubringenden Unterlagen beifügen müssen. § 24 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 findet Anwendung.“

28. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Listenwahlvorschläge

(1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht und
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag nach § 46a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Gesetzes Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten

1. den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und
2. die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

(3) Der Listenwahlvorschlag muss nach § 46a Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein; § 26 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die von dem Oberbürgermeister gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 3 zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, dass der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

(4) Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a, dass der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46a Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10b abgegeben werden und
4. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

1. den Nachweis, dass der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen und
2. ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b und c.

(5a) Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechen-

schaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

(5b) Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Höhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Absatz 5a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5c) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

(5d) Die Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 5a Satz 2 sowie den Absätzen 5b und 5c macht der Wahlleiter am 16. Tag vor der Wahl, sowie etwaige Nachmeldungen am Tag vor der Wahl, ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders in geeigneter Weise bekannt, wobei eine vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Nummer 3 und der Wählbarkeit nach Absatz 4 Nummer 2 sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.

(7) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Listenwahlvorschläge mit den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. § 30 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung sowie Beschwerdeerhebung gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend.“

29. § 74 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 33 Absatz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „26 b“ durch die Angabe „26b“ ersetzt.

30. § 75b wird wie folgt gefasst:

**„§ 75b
Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung

auf. Findet die Wahl gleichzeitig mit der Wahl einer kommunalen Vertretung statt, kann die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung gemäß § 24 verbunden werden.

(2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden und
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

(3) § 26 Absatz 3 gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

(4) § 26 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c abzugeben ist und der Bewerber darauf zu versichern hat, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zu verwenden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.

(5) § 26 Absatz 5a bis 5d gilt entsprechend.

(6) Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 des Gesetzes gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes erfüllt.

(7) Für die Vorprüfung und die Zulassung der Wahlvorschläge gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend. Der Wahlausschuss prüft bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen der Bewerber auch, ob diese die nach § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notwendige Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

(8) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse des Bewerbers anzugeben. § 30 Satz 2 gilt entsprechend.“

31. § 75i Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. dass Wählergruppen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes beizubringenden Unterlagen beifügen müssen.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
32. § 75j wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11e beim Wahlleiter des Regionalverbands Ruhr eingereicht werden. Er muss enthalten
1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht, und
 2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 46h Absatz 3 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Neben der Unterzeichnung des Listenwahlvorschlags nach § 46h Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes durch den zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierenden Vorstand gilt für die Unterzeichnung durch Wahlberechtigte nach § 46h Absatz 5 des Gesetzes (Unterstützungsunterschriften) § 26 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die von einer im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr liegenden Gemeinde gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 3 zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, dass der Unterzeichner in der Gemeinde wahlberechtigt ist.“
- c) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11e gegeben werden“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5d eingefügt:
- „(5a) Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden.
- (5b) Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppen-

transparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Höhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Absatz 5a Satz 3 gilt entsprechend.

(5c) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

(5d) Die Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 5a Satz 2 sowie den Absätzen 5b und 5c macht der Wahlleiter am 16. Tag vor der Wahl, sowie etwaige Nachmeldungen am Tag vor der Wahl, ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders in geeigneter Weise bekannt, wobei eine vereinfachte Bekanntmachung genügt.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „oder das Postfach“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „oder Postfach“ und die Angabe „oder eines Postfachs“ gestrichen.

33. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Feststellung der Bevölkerungs- und Einwohnerzahlen und der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Bevölkerungszahl für die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist.

(2) Die Anzahl der Wahlberechtigten für die Einteilung des Wahlbezirks in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes ist nach dem Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu ermitteln.

(3) Die Einwohnerzahl des Wahlbezirks für die Bestimmung der Einwohnerzahl des Wahlbezirks nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach dem Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu bestimmen. Als Einwohnerzahl des Wahlbezirks nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl des Wahlbezirks gemäß Satz 1 durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

(4) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes ist zum Halbjahresstichtag, der 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode liegt, nach dem Melderegister zu ermitteln. Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nach § 61 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.“

34. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln

(1) Die (Ober-)Bürgermeister und Landräte beschaffen für die Wahl in ihrem Wahlgebiet folgende Vordrucke:

1. Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach den Mustern der Anlagen 9a und 9c,

2. Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 10a und 10c,
3. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 11a,
4. Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b,
5. Wahlvorschlag für die (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahl nach dem Muster der Anlage 11d,
6. Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 12a,
7. Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b,
8. Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahl nach dem Muster der Anlage 12c,
9. Bescheinigung der Wählbarkeit nach den Mustern der Anlagen 13a und 13b,
10. Unterschriftenformblatt nach den Mustern der Anlagen 14a, 14b und 14c,
11. Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15,
12. Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes nach dem Muster der Anlage 27 und
13. Erklärung nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes nach dem Muster der Anlage 28.

Die Oberbürgermeister haben darüber hinaus folgende Vordrucke zu beschaffen:

1. Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 9b,
2. Versicherung an Eides statt zur Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10b und
3. Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c.

(1a) Der Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr beschafft für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

1. die Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach den Mustern der Anlage 9d,
2. die Versicherung an Eides statt über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach den Mustern der Anlage 10d,
3. Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11e,
4. die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 12d,
5. die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13c,
6. das Unterschriftenformblatt nach den Mustern der Anlagen 14d,
7. Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes nach dem Muster der Anlage 27 und
8. Erklärung nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes nach dem Muster der Anlage 28.

(2) Die in den Absätzen 1 und 1a aufgeführten Vordrucke sind auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte abzugeben.

(3) Die Vordrucke für die Schnellmeldung nach § 53 Absatz 3 nach den Mustern der Anlagen 24a und 24b beschafft das für Inneres zuständige Ministerium und stellt sie den Oberbürgermeistern und Landräten zur Verfügung.

(4) Die Stimmzettel nach den Anlagen 17a bis 17g sind nach § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes von dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter zu beschaffen.“

35. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(IT. NRW)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „(IT. NRW)“ gestrichen.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „(IT. NRW)“ gestrichen.

36. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, oder im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „75 b Absatz 7“ durch die Angabe „§ 75b Absatz 8“ ersetzt.

37. In § 86 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „; sind für die Europawahl sieben Beisitzer bestellt worden, so sind bis zu sechs von ihnen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen zu bestellen“ gestrichen.

38. In § 89 Absatz 2 wird die Angabe „; § 32 Absatz 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt“ gestrichen.

39. In § 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stimmzettel der Kommunalwahlen müssen bis zum Abschluss der Ermittlung des Ergebnisses für die Europawahl unter Verschluss gehalten werden.“

- b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

40. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025

Für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die hiermit im Zusammenhang durchzuführenden etwaigen Stichwahlen im Jahr 2025 finden vor dem Hintergrund der in engem zeitlichen Zusammenhang stattfindenden Bundestagswahlen die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Stimmbezirke und Wahlräume für die Kommunalwahlen müssen mit den Stimmbezirken und Wahlräumen der Bundestagswahl übereinstimmen,
2. die nach den Vorschriften für die Bundestagswahl zu bestellenden Mitglieder der Wahlorgane können bei Vorliegen der kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen zugleich als Mitglieder der Wahlorgane für die Kommunalwahlen bestellt werden,
3. die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich farblich deutlich von den Stimmzetteln für die Bundestagswahl unterscheiden,
4. für etwaige Stichwahlen und die Bundestagswahl können im Stimmbezirk dieselben Wahlurnen benutzt werden,
5. das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich für die Kommunalwahlen nach § 56 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BWO,
6. für die Kommunalwahlen ist die Farbe der Stimmzettelumschläge blau und die Farbe der Wahlbriefumschläge sowie der Wahlscheine hellgelb; die Farbhinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblatts der Anlagen 8a bis 8c sind entsprechend zu ändern,
7. die Briefwahlunterlagen einschließlich der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefum-

schläge für die Kommunalwahlen sind durch den Aufdruck „Kommunalwahlen“ zu kennzeichnen und

8. das Ergebnis der Bundestagswahlen ist vor den Ergebnissen etwaiger Stichwahlen zu ermitteln; zur getrennt durchzuführenden Zählung der Wähler nach § 68 BWO beziehungsweise § 50 sind bei Verwendung gemeinsamer Wahlurnen vor Beginn der Auszählung die Stimmzettel für die Bundestagswahl und für die Stichwahlen zu trennen; die Stimmzettel der Stichwahlen müssen bis zum Abschluss der Ermittlung des Ergebnisses für die Bundestagswahl unter Verschluss gehalten werden; für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen; sofern von der Möglichkeit eines gemeinsamen Wahlvorstandes gemäß Nummer 2 Gebrauch gemacht wird, darf mit der nächsten Stimmzählung erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die Schnellmeldung erstattet ist sowie die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.“
41. Die Anlagen 1 bis 26e werden durch die Anlagen 1 bis 28 aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2024

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind siehe Hinweis 1

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreistages – des Stadtbezirks – des (Ober-)Bürgermeisters /der (Ober-)Bürgermeisterin – des/der Landrats/der Landrätin – der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr *

am in der Gemeinde
im Kreis im Stadtbezirk
Letzter Abgabetermin:

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

An die Gemeinde siehe Hinweis 2

(Anschrift)

Familiename – ggf. auch Geburtsname -, Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort Staat

Ich besitze folgenden gültigen Identitätsausweis siehe Hinweis 3

Art des Ausweises Ausweisnummer

ausgestellt am von (ausstellende Behörde)

zuletzt verlängert am von (ausstellende Behörde)

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt **versichere ich an Eides statt:**

1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedsstaates der Europäischen Union siehe Hinweis 4
.....
2. Ich werde am Wahltag eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland die Hauptwohnung innehaben in siehe Hinweis 5
.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb diesen Antrag unverzüglich zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich am Wahltag

- nicht mehr Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein sollte,
- nicht mehr in der oben angegebenen Gemeinde oder in dem Kreis, zu dem diese Gemeinde gehört, mit einziger Wohnung bzw. Hauptwohnung wohnen sollte. siehe Hinweis 6

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person siehe Hinweis 7In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt **versichere ich an Eides statt**, dass ich den Antrag als Hilfsperson entsprechend den Angaben der antragstellenden Person ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen. siehe Hinweis 8

Ort, Datum

Vor- und Familienname sowie Anschrift der Hilfsperson (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Unterschrift

Für amtliche Vermerke

Eingegangen
amIn das Wählerverzeichnis eingetragen
WV-Nr.Wahlbenachrichtigung versandt
am Antrag abgelehnt (s. Anlage) - Ablehnung versandt am

* Unzutreffendes streichen

Hinweise**zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten**

- ¹ Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor die Wahl (**hier Datum einsetzen**) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung **gemeldet** sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**hier Datum einsetzen**) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Unionsbürger/innen **aus anderen EU-Mitgliedsstaaten**, die wegen **Befreiung von der Meldepflicht** nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- **das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,**
- **in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,**
- **in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.**

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine **Versicherung an Eides statt** abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO). Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der **Antrag muss spätestens am (hier Datum einsetzen)** (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- ² Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der/die ausländische Unionsbürger/in seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine/ihre Hauptwohnung innehat.
- ³ Die Angaben sind nur für ein Dokument erforderlich.
- ⁴ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- ⁵ Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.
- ⁶ Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen in der neuen Gemeinde.
- ⁷ Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.
- ⁸ Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung¹

Freimachungsvermerk

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises/der Bezirksvertretung sowie des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin – und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr * am Sonntag, dem, von bis Uhr und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin am Sonntag, dem, von bis Uhr.

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen, sofern sie nicht vor dem Wahltag umziehen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis - Unionsbürger/innen: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks/Stadtbezirks/Wahlgebietes* oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein. Wahlscheinanträge**, die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können, werden nur bis zum 15.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für **einen anderen** Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht vorlegen**. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Auskunft zur Barrierefreiheit von Wahlräumen und über Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Mit freundlichen Grüßen

2 3

Herrn/Frau⁴

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte!

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nummer

Absender:

Wahlraum: für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen barrierefrei / nicht barrierefrei * ⁵

¹ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 3) aufzudrucken.

² Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der Stadtvertretungen/Kreisvertretung mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.“ In Stimmbezirken, deren Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter „(gilt nicht für die Briefwahl)“ angefügt. Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.

³ Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis.

⁴ Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks/Wahlgebietes* können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

⁵ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

* Unzutreffendes streichen

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

Wahlscheinantrag

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefentgelt)

An den/die

Ober-/Bürgermeister/in

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins¹ für die Kommunalwahlen am (und im Gebiet des RVR) und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR.

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum.....

Wohnung

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- ** soll an meine obige Adresse geschickt werden
- ** soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Vor- und Familienname:

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:.....

- ** wird abgeholt ²

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht dafür vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

.....

¹ Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stadtbezirk“ und falls eine einzelne Wahl des/der Ober-Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Wahlgebiet“ zu ersetzen.

² Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem/der Bürgermeister/in vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, und hat sich auf Verlangen auszuweisen.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Ort, Datum	Unterschrift des/der Wahlberechtigten *	
Vollmacht		
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herr/Frau		
..... (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
.....	
Datum	Unterschrift der/des Wahlberechtigten *	
Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)		
Hiermit bestätige ich (Name, Vorname) den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen vertrete.		
.....	
Datum	Unterschrift der/des Bevollmächtigten *	
Für amtliche Vermerke		
Sperrvermerk „W“ im - Wählerverzeichnis eingetragen am	Wahlschein-Nummer	Unterlagen abgesandt/ausgehändigt am

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

**für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters//Bürgermeisterin – und der Vertretung der Gemeinde – des/der Landrats/
Landrätin - des Kreistags – der Bezirksvertretung – und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

.....

am

Stimmbezirk Gemeinde

Wahlbezirk¹

Stadtbezirk² Kreis

Das Wählerverzeichnis wurde nach der am veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit
vom bis für die Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Stimmbezirk und die Wahlräume sowie der Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung,
Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am gemäß § 33 Absatz 1 KWahlO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennziffer			Berichtigung gem. § 38 Absatz 2 Satz 2 KWahlO ³	Berichtigung gem. § 38 Absatz 2 Satz 3 KWahlO ⁴
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen Personen
			Datum	Datum
			Der/Die Wahlvorsteher/in	Der/Die Wahlvorsteher/in
		

Ort, Datum

Der/Die Bürgermeister/in

.....

¹ Angabe entfällt bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen oder lediglich der Ober-/Bürgermeister/-innen - oder Landrats-/Landrätinnenwahl

² Nur bei Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten ausfüllen

³ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

⁴ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

* Unzutreffendes streichen

gültig für die Gemeindewahl^{1 2}

Wahlschein Nummer

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde³
Wahlbezirk⁴
Stimmbezirk⁵
am.....

Herr/Frau*
geboren am
wohnhaft in⁶
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann gegen Abgabe des Wahlscheines in dem oben genannten Wahlbezirk⁷

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises –
oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks⁷
oder

2. durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende
Versicherung an Eides statt⁸ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben
hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall
vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen
Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26
Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem
Fall hat die Hilfsperson⁹ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu
unterschreiben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten
Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin* –
gekennzeichnet habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift: Vor- und Familienname

¹ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden

² Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl; falls eine einzelne Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl stattfindet: Ober-/Bürgermeister/innenwahl bzw. Landrats-/Landrätinnenwahl

³ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: des Kreises; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt

Falls eine einzelne Ober-/Bürgermeister/innenwahl oder Landrats-/Landrätinnenwahl stattfindet: Ober-/Bürgermeister/innenwahl der Gemeinde bzw. Landrats-/Landrätinnenwahl des Kreises

⁴ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: des Kreises, bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl entfällt die Angabe des Wahlbezirks. Das gilt auch bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl

⁵ Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG anzugeben

⁶ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

⁷ Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl: Stadtbezirk, bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl: der oben genannten Gemeinde bzw. des oben genannten Kreises

⁸ **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen**

⁹ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

* Unzutreffendes streichen

Anlage 5b

zu § 20 Absatz 2, §§ 75 a, 75 h Absatz 1 KWahlO

gültig für die Wahl der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Landräte/Landrätinnen, die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl¹ und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr *

Wahlschein Nummer

für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin*
der Gemeinde
und die Wahl der Vertretung und des Landrats/der Landrätin* des Kreises und
die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*
.....
am

Wahlbezirk²

Stimmbezirk³

¹ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden

² Es ist der Wahlbezirk für die Gemeindewahl anzugeben

³ Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG anzugeben

* Unzutreffendes streichen

Herr/Frau*

.....

geboren am

wohnhaft in⁴

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann gegen Abgabe des Wahlscheines in dem oben genannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
2. durch Briefwahl

an der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin⁶ und der Vertretung der Gemeinde sowie des/der Landrats/Landrätin⁶ und der Vertretung des Kreises* teilnehmen.

.....

Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt⁵ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson⁷ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin* – gekennzeichnet habe.

.....

Datum

.....

Unterschrift: Vor- und Familienname

⁴ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

⁵ **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen**

⁶ Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin ist die Stimmabgabe in jedem anderen Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich

⁷ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

* Unzutreffendes streichen

Anlage 5c

zu § 20 Absatz 2, § 75 Absatz 4 Satz 1, §§ 75 a, 75 h Absatz 1 KWahlO

gültig für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten¹ sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Wahlschein Nummer

für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin*, der Vertretung der kreisfreien Stadt und die Wahl der Bezirksvertretung* sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* am Wahlbezirk Stimmbezirk²

Herr/Frau* geboren am wohnhaft in³ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- kann gegen Abgabe des Wahlscheines in dem oben genannten Wahlbezirk 1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder 2. durch Briefwahl

an der Wahl des/der Oberbürgermeisters/-bürgermeisterin, des Rates und der Bezirksvertretung sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr teilnehmen.

..... Ort, Datum

Dienstsiegel Der/Die Oberbürgermeister/in

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt⁴ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz - gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson⁵ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin* – gekennzeichnet habe.

..... Datum Unterschrift: Vor- und Familienname

1 Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden
2 Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG anzugeben
3 Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
4 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen
5 Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

* Unzutreffendes streichen

Vorderseite des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl ¹

Format mindestens DIN C6 - blau

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag **nur** den Stimmzettel einlegen¹,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Rückseite des Stimmzettelumschlages für die Briefwahl

Nur Stimmzettel einlegen und den Stimmzettelumschlag zukleben, sodann

1. den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
2. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen.

¹ Bei verbundenen Bürgermeister/innen-, Gemeinderats-, Landrats/Landrätinnen- und Kreistagswahlen oder bei gleichzeitig stattfindenden Oberbürgermeister/innen, Rats- und Bezirksvertretungswahlen sowie bei gleichzeitig stattfindender Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr muss der Aufdruck lauten: „In diesem Stimmzettelumschlag nur die Stimmzettel einlegen“

Anlage 7
zu § 20 Absatz 4 Satz 1, § 32 Absatz 5, §§ 70, 75a, 75m Absatz 2 Satz 2 KWahlO

Vorderseite des Wahlbriefumschlages

Format mindestens 12,0 x 17,6 cm – hellrot

Wahlbezirk ¹	unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch 7
Wahlschein-Nr. ²	
Wahlbrief³ An den/die Bürgermeister/in - Wahlamt - 4 5 6	

Rückseite des Wahlbriefumschlages

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein mit der **unterschiedenen** Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/n

- ¹ Finden Gemeinderats- und Kreistagswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben. Bei einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahlen ist anstelle des Wahlbezirks das Wahlgebiet anzugeben.
- ² Auch die Angabe des Stimmbezirks oder des Stadtbezirks ist zulässig
- ³ Das Adressfeld kann auch weiß bleiben
- ⁴ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen
- ⁵ Postfach, falls dieses sich nicht aus der Postleitzahl für Großkunden ergibt
- ⁶ Postleitzahl und Bestimmungsort
- ⁷ Gemäß § 56 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung ist von der Ausgabestelle das öffentlich bekannt gemachte Versandunternehmen einzusetzen. Der Freimachungsvermerk ist ggf. anzupassen.

Gültig für die Gemeinderatswahl¹**Sehr geehrte Wählerin!****Sehr geehrter Wähler!**Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinderatswahl¹ amin dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:²

1. den Wahlschein
2. den amtlichen Stimmzettel
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
4. den hellroten Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises/Identitätsausweises/Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks³

oder

- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den/die Bürgermeister/in durch Briefwahl.

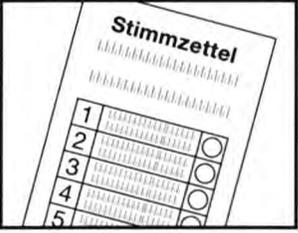
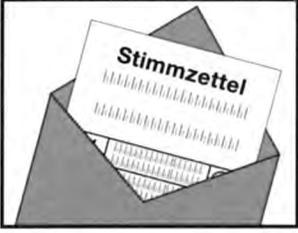
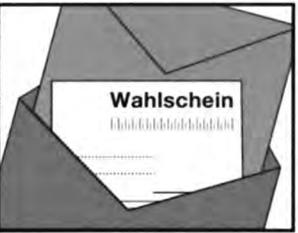
Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig beachten.**

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts – in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens 4 Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei einem von dem/der Bürgermeister/in vor der Wahl bekanntgemachten Versandunternehmen einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

¹ Entsprechend ändern, falls eine andere Wahl stattfindet² Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl: Stadtbezirk; bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl: Wahlgebiet³ Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl: Stadtbezirks; bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl: Wahlgebiets

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken</p>	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (im Ausland frankiert) oder bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben</p>	

Beachten Sie, dass der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist.

Anlage 8b

zu § 20 Absatz 4, §§ 75 a, 75 h Absatz 2 KWahlO

Gültig für die Gemeinderatswahl, die Bürgermeister-/innenwahl, die Kreistagswahl und die Landrats-/Landrätinnenwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr***Sehr geehrte Wählerin!****Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl des Rats der Gemeinde und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kreistags und des Landrats/der Landrätin sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* am
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für sämtliche Wahlen
2. je einen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats, die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, die Wahl des Kreistags, die Wahl des Landrats/der Landrätin, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
3. den für sämtliche Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
4. den hellroten Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises/Identitätsausweises/Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks oder
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den/die Bürgermeister/in durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

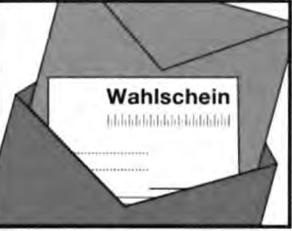
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig beachten.

1. Kennzeichnen Sie sämtliche Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie sämtliche Stimmzettel – sonst nichts – in den gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens 4 Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei einem von dem/der Bürgermeister/in vor der Wahl bekanntgemachten Versandunternehmen einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

* Unzutreffendes streichen

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

Gleichzeitige Wahl des Gemeinderats, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kreistages, des Landrats/der Landrätin und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben jeweils eine Stimme</p>	
<p>2. Sämtliche Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken</p>	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (im Ausland frankiert) oder bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben</p>	

Beachten Sie, dass die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen sind.

* Unzutreffendes streichen

Gültig für die Wahl des Rates, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ***Sehr geehrte Wählerin!****Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats-, Oberbürgermeister/innen- und Bezirksvertretungswahl sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

am

in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk, Wahlgebiet und Stadtbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Oberbürgermeister/innen-, Rats- und Bezirksvertretungswahl sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*
2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl, die Oberbürgermeister/innenwahl und die Bezirksvertretungswahl sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*
3. den für sämtliche Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
4. den hellroten Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises/Identitätsausweises/Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks oder
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den/die Oberbürgermeister/in durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig beachten.

1. Kennzeichnen Sie sämtliche Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie sämtliche Stimmzettel – sonst nichts – in den gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens 4 Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei einem von dem/der Oberbürgermeister/in vor der Wahl bekanntgemachten Versandunternehmen einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

* Unzutreffendes streichen

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

Gleichzeitige Rats-, Oberbürgermeister/innen- und Bezirksvertretungswahlen sowie Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben jeweils eine Stimme</p>	
<p>2. Sämtliche Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken</p>	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (im Ausland frankiert) oder bei dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt) abgeben</p>	

Beachten Sie, dass die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen sind.

* Unzutreffendes streichen

Niederschrift**über die Mitglieder-/Vertreter-/Wahlberechtigten-Versammlung * zur Aufstellung der Bewerber/innen**

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises* am/im Jahr*

Der/Die
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)

hat am durch zu
(Form der Einladung)

- ** einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis*
- ** einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis* gewählten Vertreter/innen
- ** einer Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde – im Kreis*

auf heute, den,, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises*
..... geladen.

Erschienen waren (Zahl) wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter/-innen – Wahlberechtigte - aus der Gemeinde – dem Kreis*¹.

Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist.*

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest**,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Stadt – im Kreis* ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.
 dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem/keiner Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3. dass nach der Satzung
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in, Ersatzbewerber/in gewählt ist, wer²
4. dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht.
5. dass den Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
6. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen hat.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Die Wahl der Bewerber/innen und, bei den Listenbewerbern/Listenbewerberinnen, auch die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die

- a) Bewerber/innen für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
 Nummer einzeln
- b) Bewerber/innen für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
 Nummer gemeinsam
- c) Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/innen der Wahlbezirke und der Reservelistenplätze
 Nummer einzeln/gemeinsam*

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass die Bewerber/innen wie folgt aufgestellt sind:

Wahlbezirk	Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit und Wohnort des/der Bewerbers/Bewerberin ³
1.	
2.	
3.	
4.	
usw.	usw.

Reserveliste	Ersatzbewerber/in ³	
	Wahlbezirk	Reservelistenplatz-Nummer
Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort		
1.		
2.		
3.		
4.		
usw:		

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht* - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen*.

Die Versammlung beauftragte
 (2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt³ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen, die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber/innen und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
 (Unterschrift, Vor- und Nachname)

.....
 (Unterschrift, Vor- und Nachname)

¹ Es sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit der Teilnehmer/innen hervorgehen; gemäß § 17 Absatz 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
² Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben
³ Die Bewerber/innen, Ersatzbewerber/innen können auch in einer Anlage aufgeführt werden
⁴ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10a abzugeben

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift**über die Mitglieder-/Vertreter-/Wahlberechtigten-Versammlung * zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge – des Listenwahlvorschlags***

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Bezirksvertretung/en*

in der kreisfreien Stadt am/im Jahr*

Der/Die
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)

hat am durch zu
(Form der Einladung)

- ** einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk*
- ** einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk* gewählten Vertreter/innen
- ** einer Versammlung von Wahlberechtigten in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk*

auf heute, den , Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahl der Bezirksvertretung/en*
.....in der kreisfreien Stadtgeladen.

Erschienen waren (Zahl) wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter/-innen – Wahlberechtigte - aus der kreisfreien Stadt – dem Stadtbezirk*¹.

Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist.*

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest** ,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Stadt – im Kreis* ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.
 dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem/keiner Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3. dass nach der Satzung
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in, Ersatzbewerber/in gewählt ist, wer²
4. dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht.
5. dass den Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
6. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen hat.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass für die Bezirksvertretung des Stadtbezirks

- a) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag einzeln
- b) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
- c) über die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/innen unter lfd. Nummer. des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam*

Bezirksvertretung des Stadtbezirks

- a) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag einzeln
- b) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
- c) über die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/innen unter lfd. Nummer des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam* usw.

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass die Bewerber/innen wie folgt aufgestellt sind:

Listenwahlvorschlag ³ für die Bezirksvertretung des Stadtbezirks	Ersatzbewerber/in für die lfd. Nummer
Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort	
1.	
2.	
3.	
usw.	

Listenwahlvorschlag ³ für die Bezirksvertretung des Stadtbezirks.....	Ersatzbewerber/in für die lfd. Nummer
Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort	
1.	
2.	
3.	
4.	
usw.	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht* - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen*.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt⁴ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in den Listenwahlvorschlägen – im Listenvorschlag - und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

(Unterschrift, Vor- und Nachname)

(Unterschrift, Vor- und Nachname)

¹ Es sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit der Teilnehmer/innen hervorgehen; gemäß § 17 Absatz KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
² Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben
³ Die Listenwahlvorschläge können auch in einer Anlage aufgeführt werden
⁴ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-/Wahlberechtigten-Versammlung * zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin *

der
(Name/n und ggf. Kurzbezeichnung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n)

für die Wahl in der Gemeinde – im Kreis *am/im Jahr *

Der/Die
(einberufende Partei/en- oder Wählergruppenstelle/n)

hat/haben am durch zu
(Form der Einladung)

- **einer Mitgliederversammlung der Partei/en/Wählergruppe/n in der Gemeinde – im Kreis*
- **einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/en/Wählergruppe/n in der Gemeinde – im Kreis* gewählten Vertreter/innen
- **einer Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde - im Kreis*

auf heute, den,, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung des/der - gemeinsamen * - Bewerbers/Bewerberin der*
(Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n)

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin - Landrats/Landrätin der Gemeinde – des Kreises*geladen.

Erschienen waren (Zahl) wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter/-innen – Wahlberechtigte * - aus der Gemeinde – dem Kreis* ¹. Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist.*

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest**,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/en/Wählergruppe/n in der Stadt – im Kreis* ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.
 dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem/keiner Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3. dass nach der/den Satzung/en
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/en/Wählergruppe/n geltenden Bestimmungen*
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als - gemeinsamer/gemeinsame * - Bewerber/in gewählt ist, wer ²
4. dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht.
5. dass den Bewerbern und Bewerberinnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
6. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen hat.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Als - gemeinsamer/gemeinsame* - Bewerber/in wurden vorgeschlagen:

	Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Bewerber/ Bewerberinnen
1.	
2.	
3.	

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder/Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/in erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer/innen kennzeichneten den/die von ihnen gewünschten Bewerber/in auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet:

Es erhielten:

Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen	Stimmen
1.	
2.	
3.	

Stimmhaltungen	
Ungültige Stimmen	
Zusammen	

Hiernach hatte - keine/r der Vorgeschlagenen* die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.
(Name des/der erfolgreichen Bewerbers/Bewerberin)

In einem 2. Wahlgang³ wurde zwischen folgenden Bewerbern/Bewerberinnen

Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen
1.
2.
3.

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen	Stimmen
1.	
2.	
3.	

Stimmhaltungen	
Ungültige Stimmen	
Zusammen	

Hiernach ist als - gemeinsamer/gemeinsame* - Bewerber/in gewählt:
(Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.*

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt⁴ darüber abzugeben, dass die Wahl des/der - gemeinsamen* - Bewerbers/Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift, Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift, Vor- und Familienname)

¹ Es sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit der Teilnehmer/innen hervorgehen; gemäß § 17 Absatz 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
² Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben
³ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen
⁴ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10c abzugeben

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift**über die Mitglieder- - Vertreter- - Wahlberechtigten- - Versammlung^{*} zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags**

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*

Der/Die
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)

hat am durch zu
(Form der Einladung)

- ** einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe im Wahlgebiet
 ** einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe im Wahlgebiet gewählten Vertreter/innen
 ** einer Versammlung von Wahlberechtigten im Wahlgebiet

auf heute, den Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung von Bewerber/innen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr geladen.

Erschienen waren (Zahl) wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter/-innen – Wahlberechtigte - aus dem Wahlgebiet¹.

Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist.^{*}

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest^{**},

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe im Wahlgebiet ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmbgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.
 dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem/keiner Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3. dass nach der Satzung
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in, Ersatzbewerber/in gewählt ist, wer²
4. dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht.
5. dass den Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
6. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/in den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen hat.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass für die
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

- a) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag einzeln
- b) über die Bewerber/innen auf den Plätzen Nummer in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
- c) über die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen für die Bewerber/innen unter lfd. Nummer des
Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam*

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass die Bewerber/innen wie folgt aufgestellt sind:

Listenwahlvorschlag³ für die Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	Ersatzbewerber/in für die lfd. Nummer
Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort	
1.	
2.	
3.	
usw.	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht* - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen*.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt⁴ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen, die
Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen im Listenwahlvorschlag- und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als
Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift, Vor- und Nachname)

.....
(Unterschrift, Vor- und Nachname)

¹ Es sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit
der Teilnehmer/innen hervorgehen; gemäß § 17 Absatz 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des
Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist

² Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben

³ Der Listenwahlvorschlag kann auch in einer Anlage aufgeführt werden

⁴ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10d abzugeben

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Versicherung an Eides statt ¹

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde – des Kreises*

an Eides statt, dass in der Mitglieder- - Vertreter- - Wahlberechtigten- - Versammlung*

der

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

am in

die Wahl der Bewerber/innen für die Wahlbezirke und die Reserveliste, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen der Reserveliste und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin auf der Reserveliste als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen

.....

(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....

(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....

(handschriftliche Unterschrift)

.....

(handschriftliche Unterschrift)

.....

(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....

(handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 163 StGB)

* Unzutreffendes streichen

Versicherung an Eides statt ¹

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der kreisfreien Stadt
an Eides statt, dass in der Mitglieder- - Vertreter- - Wahlberechtigten- - Versammlung^{*}

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

am in

die Wahl der Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag/die Listenwahlvorschläge der Bezirksvertretung/en^{*}

.....
der kreisfreien Stadt, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in den
Listenwahlvorschlägen - dem Listenwahlvorschlag^{*} und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin in den Listenwahlvorschlägen -
dem Listenwahlvorschlag^{*} als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 163 StGB)

^{*} Unzutreffendes streichen

Versicherung an Eides statt¹

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde - des Kreises*
an Eides statt, dass in der Mitglieder- - Vertreter- - Wahlberechtigten- - Versammlung*

der.....
(Name/n und ggf. Kurzbezeichnung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n)*

.....

am in.....

die Wahl des/der - gemeinsamen* - Bewerbers/Bewerberin für das Amt des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin*
in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 163 StGB)

* Unzutreffendes streichen

Versicherung an Eides statt ¹

Wir versichern dem/der Wahlleiter/in des Regionalverbandes Ruhr an Eides statt, dass in der Mitglieder- - Vertreter- - Wahlberechtigten- - Versammlung*

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

am in

die Wahl der Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in dem Listenwahlvorschlag und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in für einen/eine anderen/andere Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten beiden Teilnehmer/innen

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name in Maschinen- oder Druckschrift)

.....
(handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 163 StGB)

* Unzutreffendes streichen

Anlage 11a
zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

An den/die Wahlleiter/in
in

I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises*

im Wahlbezirk am/im Jahr*

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 26 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als
Bewerber/in

.....
(Familiename, Vornamen¹)

Beruf
falls Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes:

.....
(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde oder Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt – vgl. § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes)

geboren am in

Wohnung und Wohnort

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse und Telefon

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Stellvertretende Vertrauensperson ist

.....
(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11a
zu § 26 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

4. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar
- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin, b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin, c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen
nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen,*
- d) Unterstützungsunterschriften,^{2 3 4}
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise^{2 5} der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen:⁶
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
- bb) schriftliche Satzung und Programm,
- cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,⁷ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist,
- g) Nur für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen**:
- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen die Erklärung nach § 15a Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin bzw. eines/einer anderen Wahlberechtigten)

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- ² Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind
- ³ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber/innen benannt waren
- ⁴ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14a KWahlO zu erbringen
- ⁵ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁶ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- ⁷ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11b
zu § 31 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

An den/die Wahlleiter/in

in

I. Wahlvorschlag für die Reserveliste

der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises *

am/im Jahr *

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 31 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber/innen für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nummer	Familien- und Vornamen ¹	Beruf ²	Geburtsdatum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail-Adresse und Telefon	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in für ³		
							Familien- und Vornamen	Wahlbezirk Nummer	Reservelistenplatz Nummer
1									
2									
3									
4.	usw.								

2. Vertrauensperson für die Reserveliste ist.....
(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist
(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Der Reserveliste sind Anlagen⁴ beifügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen⁵,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen⁶ Wahlvorschlag beiliegt,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen *,
- d) Unterstützungsunterschriften⁷
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen der Reserveliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise^{7 8} der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag⁹ beiliegen * :
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,¹⁰ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

g) Nur für Wählergruppen**:

- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- ² Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- ³ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der/die betreffende Listenbewerber/in als Ersatzbewerber/in eintritt. Der Platz des/der betreffenden Listenbewerbers/Listenbewerberin in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt
- ⁴ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- ⁵ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk antritt
- ⁶ Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist
- ⁷ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- ⁸ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁹ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- ¹⁰ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der/die Landrat/Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11c
zu § 72 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

An den/die Wahlleiter/in
in

I. Listenwahlvorschlag

der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks
in der kreisfreien Stadt am/im Jahr*

1. Auf Grund des § 46 a Absatz 5 i. V. mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 72 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nummer	Familien- und Vornamen ¹	Beruf ²	Geburtsdatum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail-Adresse und Telefon	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in für ³	
							Familien- und Vornamen	Lfd. Nummer
1								
2								
3	usw.							

2. Vertrauensperson für den Listenwahlvorschlag ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind Anlagen⁴ beigelegt, und zwar

a) Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen, b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen⁵ Wahlvorschlag beiliegt.

c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 46 a i. V. mit § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk beiliegen,*

d) Unterstützungsunterschriften⁶

e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,

f) folgende Nachweise^{6 7} der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk - dem Wahlvorschlag⁸ beiliegen*:

aa) Wahl des für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,

bb) schriftliche Satzung und Programm,

cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁹, dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

g) Nur für Wählergruppen:**

Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11c
zu § 72 Absatz 1 Satz 1 KWahlO

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- ² Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- ³ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin, für den der/die betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer seines/ihrer Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt
- ⁴ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- ⁵ Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist
- ⁶ Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muss von 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einen Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- ⁷ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁸ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- ⁹ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist die Bezirksregierung zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

An den/die Wahlleiter/in

in.....

I. Wahlvorschlag**für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/ Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin***

der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei/en oder Wählergruppe/n; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin*

der Gemeinde – des Kreises*am/im Jahr*

1. Aufgrund des § 46 d in Verbindung mit § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 75 b der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als - gemeinsamer/gemeinsame* -

Bewerber/in

(Familienname, Vornamen¹)

Beruf

geboren am in

Wohnung und Wohnort.....

Staatsangehörigkeit:.....

E-Mail-Adresse und Telefon:.....

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerber/in - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben ist* ,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerber/in - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. III) bescheinigt ist* ,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei/en oder Wählergruppe/n zur Aufstellung des/der - gemeinsamen* - Bewerbers/Bewerberin nebst Versicherungen an Eides statt nach § 46 b i. V. mit § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes,
- d) Unterstützungsunterschriften,^{2 3}
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise^{2 4} der Partei/en oder Wählergruppe/n, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/haben - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen:⁵
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
- bb) schriftliche Satzung/en und Programm/e,
- cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,⁶ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11d
zu § 75 b Absatz 2 KWahlO

g) Nur für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen**:

- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen die Erklärung nach § 15a Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

Ort, Datum

Unterschrift/en der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n, des Selbstbewerbers/der Selbstbewerberin bzw. eines/einer Wahlberechtigten⁷

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt
- ² Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Gemeinde (Ober-/Bürgermeister/in), in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und bei Vorschlägen von Wahlberechtigten oder Selbstvorschlägen; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist
- ³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfmal, bei Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern/Einwohnerinnen von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden
- ⁴ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁵ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- ⁶ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- ⁷ Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen erforderlich

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11e
zu § 75 j Absatz 1 KWahlO

An den/die Wahlleiter/in für die Wahl der Verbandsversammlung
im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

I. Listenwahlvorschlag

der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*

1. Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in Verbindung mit den §§ 46 f, 46 h und § 16 des Kommunalwahlgesetzes sowie § 75 j der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nummer	Familien- und Vornamen ¹	Beruf ²	Geburtsdatum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail-Adresse und Telefon	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in für ³	
							Familien- und Vornamen	Lfd. Nummer
1								
2								
3	usw.							

2. Vertrauensperson für den Listenwahlvorschlag ist.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon und E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon und E-Mail)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind Anlagen⁴ beigefügt, und zwar
- Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen,
 - Bescheinigungen der Wählbarkeit⁵,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 46 f i. V. mit § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes,
 - Unterstützungsunterschriften⁶
 - Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
 - folgende Nachweise^{6 7} der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat:
 - Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen
 - schriftliche Satzung und Programm,
 - an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁸, dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

g) Nur für Wählergruppen**

- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 11e
zu § 75 j Absatz 1 KWahlO

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- ² Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- ³ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin, für den der/die betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer seines/ihrer Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt
- ⁴ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- ⁵ Diese Bescheinigung ist als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13c KWahlO zu erteilen
- ⁶ Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muss von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14d KWahlO zu erbringen. Der Nachweis, dass der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu erbringen
- ⁷ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁸ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Absatz 5 S. 3 Buchstabe c KWahlO: Zuständige Behörde für die auf Antrag zu erteilende Bestätigung, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind, ist das für Inneres zuständige Ministerium

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Zustimmungserklärung

zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk

Ich

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Anschrift (Hauptwohnung):

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

stimme meiner Benennung als Bewerber/in im Wahlvorschlag der/des

.....

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*

im Wahlbezirk am/im Jahr*

..... **unwiderruflich** zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber/in benannt.*

Ort, Datum

.....

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

* Unzutreffendes streichen

Anlage 12a
zu § 26 Absatz 4 Nummer 1 KWahlO

Rückseite der Zustimmungserklärung

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe
(.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:) ² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:). ³
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist. Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Zustimmungserklärung

zur Aufnahme in eine Reserveliste - einen Listenwahlvorschlag*

Ich

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Anschrift (Hauptwohnung):

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in der Reserveliste - dem Listenwahlvorschlag* der/des

.....

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*

- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks* am/im Jahr*

und als Ersatzbewerber/in* für

(Familien- und Vorname)

im Wahlbezirk* - unter lfd. Nummer der Reserveliste - des Listenwahlvorschlags* **unwiderruflich** zu.

Ich versichere, dass ich für - keine andere Reserveliste - keinen anderen Listenwahlvorschlag* - des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin in dem Wahlvorschlag der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk als Bewerber/in benannt.*

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
Datenschutzhinweise auf der Rückseite

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:) ² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:). ³
Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Zustimmungserklärung

zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl zum/zur Ober-/Bürgermeister/in – Landrat/Landrätin*

Ich

Familienname:

Vornamen:

Beruf:

Geburtsdatum und -ort:

Anschrift (Hauptwohnung):

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

stimme meiner Benennung als - gemeinsamer/gemeinsame* - Bewerber/in im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name/n und ggf. Kurzbezeichnung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)
für die Wahl zum/zur Ober-/Bürgermeister/in der Gemeinde – Landrat/Landrätin des Kreises*

am/im Jahr* **unwiderruflich** zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Wahl zum/zur Ober-/Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiere*.

Ich versichere, dass ich nach § 46 b KWahlG i. V. m. § 65 Absatz 2 Satz 1 GO bzw. § 46 b KWahlG i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 1 KrO die Gewähr dafür biete, dass ich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 26 Absatz 4, 31 Absatz 3 Satz 5, 72 Absatz 4 Nummer 1, 75 b Absatz 4, 75 j Absatz 4 Nummer. 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:) ² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:). ³
Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Zustimmungserklärung

zur Aufnahme in einen Listenwahlvorschlag

Ich

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum und -ort:

Beruf:

Anschrift (Hauptwohnung):

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag der/des

.....
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*

und als Ersatzbewerber/in* für

(Familien- und Vorname)

unter lfd. Nummer, des Listenwahlvorschlags **unwiderruflich** zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nach §§ 75 f, j Absatz 4 Nummer 1 Kommunalwahlordnung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 - 20, 46 f, h Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; E-Mail: wahlen@rvr.ruhr) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

* Unzutreffendes streichen

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*

- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*

in der kreisfreien Stadt*

am/im Jahr*

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im Wahlgebiet,¹ hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).² – Er/Sie ist im Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt – in einem im Stadtbezirk gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt* (§ 46 a Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).³

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.⁴

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt
² Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat
³ Nur ausfüllen für Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt
⁴ Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.
* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 12 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:) ² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:). ³
Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum/zur Ober-/Bürgermeister/in der Gemeinde - Landrat/Landrätin des Kreises*

am/im Jahr*

Herr/Frau

geboren am

wohnhaf in

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in* mit Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland,
hat am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet und ist nicht vom Wahlrecht/von der Wählbarkeit ausgeschlossen¹.

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

.....
Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (§ 8 KWahlG). Nicht wählbar sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 GO, § 44 Absatz 2 Satz 2 KrO).

² Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 12 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:) ² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:). ³
Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im Wahlgebiet,¹ hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 46 f, 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).²

.....

Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.³

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

.....
Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

² Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat

³ Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach §§ 12, 46 f Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 - 20, 46 f Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....)¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; E-Mail: wahlen@rvr.ruhr) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Wahlvorschlag im Wahlbezirk)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Ort, Datum

(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin) Der/Die Wahlleiter/in
.....

**Unterstützungsunterschrift
für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den **Wahlvorschlag** der/des

.....
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

in dem
(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber/in im Wahlbezirk für die **Wahl** der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
..... am/im Jahr* benannt ist.

(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familienname: Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)¹ Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

E-Mail-Adresse, Telefonnummer (sofern vorhanden):

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.* 2

Ort, Datum

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem/der Unterzeichner/in auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts 2 3

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und im oben bezeichneten Wahlbezirk wahlberechtigt.

.....
Ort, Datum

(Dienstsiegel) Der/Die Bürgermeister/in
.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlbezirk wohnen
² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen
³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift
* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/ die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe oder Bewerber (.....)¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)^{2 1} ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:).^{3 2}

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei, der Wählergruppe oder dem Bewerber einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

* Unzutreffendes streichen

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Reserveliste oder Listenwahlvorschlag)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Ort, Datum

(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin) Der/Die Wahlleiter/in
.....

**Unterstützungsunterschrift
für eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag***

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den **Reservelistenvorschlag – Listenwahlvorschlag*** der/des

.....
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die **Wahl** der Vertretung der Gemeinde – des Kreises* - der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*

in der kreisfreien Stadt* am/im Jahr*

(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familienname: Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)¹ Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

E-Mail, Telefonnummer (sofern vorhanden):

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.*²

Ort, Datum

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem/der Unterzeichner/in auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2 3}

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und ist im Stadtbezirk⁴ für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Absatz 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

.....
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Der/Die Bürgermeister/in

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen und bei einem Listenwahlvorschlag im Stadtbezirk wahlberechtigt sein
² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen
³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

* Unzutreffendes streichen

Anlage 14b

zu § 31 Absatz 3 Satz 2, § 72 Absatz 3 Satz 2 KWahlO

Rückseite

des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/ die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (.....)¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)¹ ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:).²

Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Vorschlag zur Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/ Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Ort, Datum

(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)

Der/Die Wahlleiter/in
.....

Unterstützungsunterschrift

für einen Vorschlag zur Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin/Landrats/Landrätin*

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den - **gemeinsamen*** -Wahlvorschlag der/des.....
(Name/n und ggf. Kurzbezeichnung/en der Partei/en oder Wählergruppe/n; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

in dem
(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber/in für das Amt des Ober-/Bürgermeisters/Landrats/der Ober-/Bürgermeisterin/Landrätin*

der Gemeinde – des Kreises* für die **Wahl** am/im Jahr * benannt ist.
(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familienname: Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)¹ Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

E-Mail, Telefonnummer (sofern vorhanden):

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.*²

Ort, Datum

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem/der Unterzeichner/in auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2 3}

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und im Wahlgebiet wahlberechtigt.

.....
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Der/Die Bürgermeister/in
.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- ¹ Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen
- ² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen
- ³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/ die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (.....)¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:).^{3 2}
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

* Unzutreffendes streichen

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Listenwahlvorschlag)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

Ort, Datum

(Dienstsiegel des Wahlleiters/der Wahlleiterin)

Der/Die Wahlleiter/in

.....

**Unterstützungsunterschrift
für einen Listenwahlvorschlag**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den **Listenwahlvorschlag** der/des

.....
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die **Wahl** der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

am/im Jahr*

(Nachstehende Angaben sollen deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden)

Familienname: Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)¹ Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

E-Mail, Telefonnummer (sofern vorhanden):

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²

Ort, Datum

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem/der Unterzeichner/in auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2 3}

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes).

.....
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Der/Die Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen; Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

² Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15a KWahlO zu erteilen

³ Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestanzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Listenwahlvorschlag gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr i. V. m. § 46 h Abs. 5 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 – 20, 46 f, h Kommunalwahlgesetz und den §§ 26- 31, 75 f, j und 83 Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; E-Mail: wahlen@rvr.ruhr) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr (Postanschrift: Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

² Unzutreffendes streichen

Anlage 15

zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO

Bescheinigung des Wahlrechts^{1 2}

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin/Landrats/Landrätin/der Vertretung
der Gemeinde – des Kreises/der Bezirksvertretung des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt/der
Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr *

am//im Jahr*

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im
Wahlgebiet³, hat das 16. Lebensjahr vollendet (§ 7 Kommunalwahlgesetz), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des
Kommunalwahlgesetzes) und wohnt im Wahlbezirk⁴ - ist im Stadtbezirk
für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Absatz 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)^{5*}.

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Unterstützungsformblatt erteilt werden

² Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterzeichnung

³ Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung angehörenden Mitgliedskörperschaften

⁴ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen/eine Wahlbezirksbewerber/in handelt

⁵ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt

* Unzutreffendes streichen

Anlage 15
zu § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 72 Absatz 3 Satz 1, §§ 75 a, 75 j Absatz 3 Satz 4 KWahlO
Rückseite
des Formblatts für eine Bescheinigung des Wahlrechts

Informationen zum Datenschutz

Für die mit der umseitigen Bescheinigung des Wahlrechts angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46 a Absatz 5, 46 c und 46 h Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Bescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Bescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist der/ die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe oder Bewerber
 (.....)

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)¹ ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:).²
 Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und diese Bescheinigung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei, der Wählergruppe oder dem Bewerber einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde/des Kreises/des Regionalverbandes Ruhr*

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Ort, Datum

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin/des Landrats/der Landrätin/der Vertretung der Gemeinde/des Kreises/der Bezirksvertretungen sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr* am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3..		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in usw.

Ferner waren zugezogen:

		als Schriftführer/in
		als Hilfskraft

Der/Die Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass er/sie die Beisitzer/innen und den/die Schriftführer/in zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich* - geladen worden sind.

- II. Der/Die Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für das Amt des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin* ¹

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/sonstige Vorschlagsträger/innen
1.		
2.		
3.		usw.

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken ¹

Wahlbezirk

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in ²
1.		
2.		
3.		usw.

Wahlbezirk

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in ²
1.		
2.		
3.		usw.

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten ¹

Name der Partei oder Wählergruppe

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

* Unzutreffendes streichen

Name der Partei oder Wählergruppe

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

D. Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Bezirksvertretungen ^{3 4}

Stadtbezirk ⁵

Name der Partei oder Wählergruppe

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

Stadtbezirk ⁵

Name der Partei oder Wählergruppe

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

Stadtbezirk ⁵

Name der Partei oder Wählergruppe

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

E. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Lfd. Nummer	Familien- und Vorname
1.	
2.	
3.	usw.

Er/Sie berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag - folgende Wahlvorschläge - verspätet eingegangen ist/sind *

- 1.
- 2. usw.

Der Wahlausschuss wies diese Wahlvorschläge zurück.*

IV. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggf. Kurzbezeichnung, im Falle eines/einer Einzelbewerbers/Einzelbewerberin Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen
- aa) Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
 - bei Wahlvorschlägen für die Ober-/Bürgermeister/innen- - Landrats-/Landrätinnenwahl: *
in der Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
 - bei Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl - Kreistagswahl: *
in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
 - bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen: *
in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist
 - bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:*

* Unzutreffendes streichen

in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist

und - nur bei Parteien - auch die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.

- bb) Aufstellung der Bewerber/innen an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46 a Absatz 1, §§ 46 b, 46 f des Kommunalwahlgesetzes,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers/der Bewerberin, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) bei Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterlagen gem. § 15a KWahlG

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

.....

.....

VII. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag*. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Vorsitzenden, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende:.....

Der/Die Schriftführer/in:

Die Beisitzer/innen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7. usw.

¹ Die Reihenfolge richtet sich nach den von dem/der Wahlleiter/in festzusetzenden Nummern

² Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen

³ Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten

⁴ Die Listenwahlvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden

⁵ Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen

* Unzutreffendes streichen

Gemeinderatswahl – Kreistagswahl*

Stimmzettel

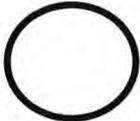
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises

im Wahlbezirk
(Nummer und ggf. Ortsbezeichnung)

am

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig.

Hier ankreuzen
▼

1¹	Reuter, Karl Otto Arbeitnehmer Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Dieter Mustermann	BP	
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf	C-PARTEI Jans Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	
5	Wilkus, Ernst Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in ²		
6	Müller, Erwin Journalist Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	

¹ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 KWahlG und § 32 Absatz 2 KWahlO von dem/der Wahlleiter/in festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne dass ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung nur eines Vornamens zulässig.

² Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

* Unzutreffendes streichen

Bezirksvertretungswahl

Stimmzettel

für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks

in der kreisfreien Stadt

am

Nur **eine** Partei oder Wählergruppe ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.Hier ankreuzen
▼

1¹	A-PARTEI Josef Apel Bettina Werner Karl-Heinz Schmitz	AP	<input type="radio"/>
2	B-PARTEI Dr. Friedrich Kelber Erwin Krause Jutta Schulze-Bartels	BP	<input type="radio"/>
3	C-PARTEI Reinhild Zimmer Stefan Hirsch Dr. Friedrich Menge	CP	<input type="radio"/>
4	D-PARTEI Vera Meurer Martina Merten Karl Schlösser	DP	<input type="radio"/>
5	Wählergruppe Rudolf Blohmer Marlies Kürten-Müller Klaus Richter	WG	<input type="radio"/>
6	Y-Partei Wilhelm Meister Anke Ostermann Heinrich Stapel	YP	<input type="radio"/>
usw.			<input type="radio"/>

¹ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 a Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 3 KWahlG und § 73 Absatz 2 KWahlO von dem/der Wahlleiter/in festgesetzt. Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung eines Vornamens zulässig.

* Unzutreffendes streichen

Stimmzettel**für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin***

der Gemeinde - des Kreises*

am

Nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.Hier ankreuzen
▼

1¹	Kaufmann, Rainer Dipl.-Ingenieur Unna	A-Partei	AP	
2	Steinmann, Franz Justizbeamter Holzwickede	B-Partei	BP	
3	Dr. Heilemann, Paul Arzt Düsseldorf	C-Partei D-Partei Wählergruppe A	CP DP WG A	
4	Ostermann, Anke Beigeordnete Unna	Wählergruppe B	WG B	
5	Wiltus, Emma Kauffrau Düsseldorf	Einzelbewerberin ²		
usw.				

¹ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel ist gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 KWahlG und § 75 c Satz 5 i.V.m. § 32 Absatz 2 KWahlO von dem/der Wahlleiter/in festzusetzen. Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung eines Vornamens zulässig.

² Hat der Wahlverschlagn des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen

* Unzutreffendes streichen

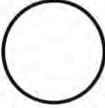
Stimmzettel

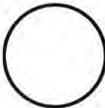
für die Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin *

der Gemeinde - des Kreises*

am

**Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen¹,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!**

Kronenberg, Konrad Rechtsanwalt Hamm	
A-Partei	AP
	

Müller, Eduard Oberstudienrat Hamm	
B-Partei	BP
C-Partei	CP
Wählergruppe	WG
	

¹ Der Text ist auf die konkret zur Wahl stehenden Personen abzustellen. Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung eines Vornamens zulässig.

* Unzutreffendes streichen

Stimmzettel

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin¹

der Gemeinde – des Kreises*

am

Wolters, Jan¹	
Kaufmann	
Essen	
A-Partei	AP

Bitte kennzeichnen:

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ja	Nein

oder als gemeinsamer Wahlvorschlag:

Wolters, Jan¹	
Kaufmann	
Essen	
A-Partei	AP
C-Partei	CP
Wählergruppe	WG

Bitte kennzeichnen:

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ja	Nein

¹ Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung eines Vornamens zulässig.

* Unzutreffendes streichen.

Stimmzettel

zur Abstimmung über die Abwahl
des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin*

der Gemeinde - des Kreises*

am

Der Rat der Gemeinde - Der Kreistag des Kreises*

hat mit Beschluss vom die Abwahl/die Zulässigkeit des Antrags der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger für die Abwahl* / das Verfahren zur Abwahl des /der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin*

..... beantragt/festgestellt/eingeleitet*.

(Name, Vorname)

Stimmen Sie der Abwahl zu, so stimmen Sie mit "**Ja**".
Lehnen Sie die Abwahl ab, so stimmen Sie mit "**Nein**".

Bitte kennzeichnen:

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ja	Nein

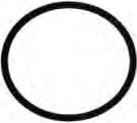
* Unzutreffendes streichen

Stimmzettel
für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

am

Nur **eine** Partei oder Wählergruppe ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Hier ankreuzen
▼

1	A-Partei Josef Apel Bettina Werner Karl-Heinz Schmitz Werner Schuster Ana Eva Mager	AP	
2	B-Partei Dr. Friedrich Kelber Erwin Krause Jutta Schulze-Bartels Hans Mippel Otto Kainz	BP	
3	C-Partei Reinhild Zimmer Stefan Hirsch Dr. Friedrich Menge Brunhilde Werner Maria Heinrich	CP	
4	Wählergruppe Rudolf Blohmer Marlies Kürten-Müller Klaus Richter Arne Wolfen Kai-Uwe Strat	WG	
5	Y-Partei Wilhelm Meister Anke Ostermann Heinrich Stapel Sieglinde Blus Jens Stingel	YP	
usw.			

¹ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 i, § 23 Absatz 1 KWahlG und § 75 Absatz 3 KWahlO von dem/der Wahlleiter/in festgesetzt. Bei mehreren Vornamen ist auch die Nutzung eines Vornamens zulässig.

Anlage 18a
zu § 54 Absatz 1 Satz 1, § 75 a und 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreis.....

Gemeinde.....

Wahlbezirk.....

Stimmbezirk.....

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Wahl des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin / der Vertretung der Gemeinde / des/der Landrats/ Landrätin / der Vertretung des Kreises / der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* 1 2

am.....

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6)

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.*

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 KWahlO)*:
.....
.....

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgender/folgende Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer)*

2.8 Im Stimmbezirk befindet sich³

- ** das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)
- ** das Kloster (Bezeichnung)
- ** die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)
- ** die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes für die Einrichtung übertragen worden.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/in) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die entfalteten Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben*.

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zugang zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in um Uhr Minuten die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.* Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2[†] Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-/Landrätinnen-, Kreistags-, Bürgermeister-/innen- und Gemeinderatswahlen, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr[†])

3.2.1 a) Die Stimmzettel wurden nach Landrats-/Landrätinnenwahl, Kreistagswahl, Bürgermeister-/innenwahl und Gemeinderatswahl, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* sortiert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Landrats-/Landrätinnenwahl – Kreistagswahl – Bürgermeister-/innenwahl – Gemeinderatswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen =

B1

 An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b)+c) zusammen Personen

** Die Gesamtzahl b) + c) für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl – Bürgermeister-/innenwahl – Gemeinderatswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

** Die Gesamtzahl b) + c) für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl – Bürgermeister-/innenwahl – Gemeinderatswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird[†]

3.2.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen für die Landrats-/Landrätinnen- Kreistagswahl - Bürgermeister-/innenwahl - Gemeinderatswahl - Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* - gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach

Anlage 21 KWahlO Personen.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge stimmte mit dieser Mitteilung

** überein

** nicht überein.

Die Differenz von blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Landrats-/Landrätinnenwahl, Kreistagswahl, Bürgermeister-/innenwahl, Gemeinderatswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl - Bürgermeister-/innenwahl - Gemeinderatswahl - Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

 Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2.2 a)+b)

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.
4

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

- d) Die Stimmzettel der Landrats-/Landrätinnenwahl – Kreistagswahl – Bürgermeister-/innenwahl – Gemeinderatswahl* aus allen Urnen wurden vermenget.

3.2* Nur bei nicht verbundenen Wahlen

- 3.21 a) Die Stimmzettel wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen =

B1

- b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

- c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

b)+c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird *

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

- b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/ kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

 Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.22 a) + b)

Anschließend wurden die Stimmzettel mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermenget. Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.

- 3.3 Der/Die Schriftführerin übertrug aus der – berechtigten* Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1+ A2 der Wahlniederschrift.

- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

- 3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

- 3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnete abgegebene Stimmzettel).

- ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk

Stimmbezirk

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)							A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)							A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)							A
B 1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nummer 3.21 a)							B 1
B 2	Briefwähler/innen (Nummer 3.22 a oder Nummer 3.22 ^c)							B 2
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)							B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.41b und 3.45)							C	= B
D	Gültige Stimmen							D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerberin ⁵						
1.								
2.								
3.								
4.								
	usw. lt. Stimmzettel							
		Summe						= D

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe							
1.								
2.								
3.								
	usw. lt. Stimmzettel							
		Summe						= D

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁷.

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch - * an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.

(Angabe der Übermittlungsart)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

(Ort, Datum)

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.45 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine ⁸

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel - * sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

.....
Der/Die Wahlvorsteher/in

Von der/dem Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen
- ² Für die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
- ³ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen
- ⁴ Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
- ⁵ Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ und ggf. das Kennwort einzusetzen
- ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
- ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- ⁸ Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahl Niederschrift zur Gemeinderatswahl beizufügen; Wahlscheine, die nur für die Landrats-/Landrätinnen- und die Kreistagswahl gelten, sind der Wahl Niederschrift für die Kreistagswahl beizufügen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Kreisfreie Stadt

Stadtbezirk

Wahlbezirk

Stimmbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin / des Rates der kreisfreien Stadt / der Bezirksvertretung des Stadtbezirks / der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr^{1 2}

am.....

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen^{*} Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen^{*} Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	usw.		

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.*

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 KWahlO):

.....

.....

.....

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgender/folgende Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer)*

.....

.....

- 2.8 Im Stimmbezirk befindet sich ³

** das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

** das Kloster.....

(Bezeichnung)

** die sozialtherapeutische Anstalt

(Bezeichnung)

** die Justizvollzugsanstalt

(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes für die Einrichtung übertragen worden.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/in) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die entfalteten Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.*

- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zugang zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in um Uhr Minuten die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des /der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2* Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Oberbürgermeister-/innen-, Rats- und Bezirksvertretungswahlen, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*)

a) Die Stimmzettel wurden nach Oberbürgermeister-/innenwahl, Ratswahl und Bezirksvertretungswahl* sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Oberbürgermeister-/innenwahl – Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen = B1 An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b)+c) zusammen Personen

** Die Gesamtzahl b) + c) für die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

** Die Gesamtzahl b) + c) für die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mit berücksichtigt wird*

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = B2 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen für die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen.

Die Zahl zu b) für die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) für die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für Stimmzettel = Briefwähler/innen = B2 Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.22 a)+b)
die Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl -
Bezirksvertretungswahl –
Wahl der
Verbandsversammlung
des Regionalverbands
Ruhr*

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴

d) Die Stimmzettel der Oberbürgermeister-/innenwahl - Ratswahl – Bezirksvertretungswahl – Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* aus allen Urnen wurden vermengt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

3.2* Nur bei nicht verbundenen Wahlen

3.21 a) Die Stimmzettel wurden gezählt

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen =

B1

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

b)+c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....**Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird***

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um.....

..... größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

 Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.22 a) + b)

Anschließend wurden die Stimmzettel mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.

3.3 Der/Die Schriftführerin übertrug aus der – berechtigten* Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1+ A 2 der Wahl Niederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen/Listenwahlvorschläge*,

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag* die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk

Stimmbezirk

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)					A
B 1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nummer 3.21 a)					B 1
B 2	Briefwähler/innen (Nummer 3.22 a oder Nummer 3.22 ^c)					B 2
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)					B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.41b und 3.45)					C	= B
D	Gültige Stimmen					D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bei der Oberbürgermeister-/innenwahl – Ratswahl*

Nummer	Familiennamen und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/ Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in ⁵				
1.						
2.						
3.						
4.						
	usw. lt. Stimmzettel					
		Summe				= D

Bei der Bezirksvertretungswahl

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe				
1.					
2.					
3.					
	usw. lt. Stimmzettel				
		Summe			= D

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe				
1.					
2.					
3.					
	usw. lt. Stimmzettel				
		Summe			= D

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:.....

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

.....
.....

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁷

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf

schnellstem Wege telefonisch - durch..... - an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.
(Angabe der Übermittlungsart*)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

..... 1.

Der/Die Stellvertreter/in 2.

..... 3.

Der/Die Schriftführer/in 4.

..... 5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen/Listenvorschlägen^{*} geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.45 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁸.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurden am Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel^{*} sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

.....
Der/Die Wahlvorsteher/in

Von dem/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen

² Für die Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

³ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen

⁴ Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten

⁵ Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und ggf. das Kennwort einzusetzen

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen

⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

⁸ Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahl Niederschrift zur Ratswahl beizufügen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 19a
zu § 58 Absatz 3 Satz 1, § 75 a und 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreis

Gemeinde

Wahlbezirke²

Stimmbezirke bis

Briefwahl Niederschrift

zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin / der Vertretung der Gemeinde / des/der Landrats/Landrätin / der Vertretung des Kreises / zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

am

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 2.12)

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen¹:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		

An Stelle des/r nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	usw.		

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

** nicht erhalten hat.

** vom erhalten hat. (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.*

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte um Uhr weitere (Zahl) Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren.*

2.6 Es wurden

- ** keine Wahlbriefe beanstandet.
- ** (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden (Zahl) Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen*:

.....

.....

.....

2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine - getrennt nach Wahlbezirken - gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²	a) Wahlscheine für die Gemeinde-, Kreistagswahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahlen ³	Briefwähler/innen für die Gemeindevahlen = a	Briefwähler/innen für die Kreiswahlen = a+b
usw.				

Der/Die Schriftführer/in fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO⁴. Sie wurden von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigelegt:

- die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
- die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

2.10 Auf Anordnung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigelegten Ergänzungen gemäß Anlage 20a KWahlO gefertigt⁵.

2.11 Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Nummer 2.8 gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

- a) dem/der Briefwahlvorsteher/in und den Beisitzern/innen für die Wahlbezirke²
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin* und den Beisitzer/innen für die Wahlbezirke² zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher/innen der von dem/der Bürgermeister/in zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

2.12 Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

.....
Ort, Datum

Der/Die Briefwahlvorsteher/in:

Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Stellvertreter/in:

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in:

.....

.....

.....

.....

.....

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlunterschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

- ¹ Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des/der Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind
- ² Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen
- ³ Bei nur einer Wahl streichen
- ⁴ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, dass der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat
- ⁵ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Kreisfreie Stadt

Stadtbezirk

Wahlbezirke¹

Stimmbezirke bis

Briefwahl Niederschrift²

zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin / des Rates der kreisfreien Stadt / der Bezirksvertretung des Stadtbezirks / zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

am

Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 2.12).

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:³

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitglied(es)/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	usw.		

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zu r unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister/in (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

** nicht erhalten hat.

** vom erhalten hat. (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.*

2.4 Sodann öffnete ein/ von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

.....
Ort, Datum

Der/Die Briefwahlvorsteher/in:

Die Beisitzer/innen

.....

.....

Der/Die Stellvertreter/in:

.....

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in:

.....

.....

.....

.....

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

- 1 Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen
- 2 Bei gleichzeitig stattfindenden Rats-, Oberbürgermeister/innen- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden
- 3 Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des/der Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind
- 4 Entfällt - ggf. nur für einige Wahlbezirke - im Falle der Anordnung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, dass der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat
- 5 Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Kreis

Gemeinde.....

Stimmbezirke bis.....

Briefwahl Niederschriftzur Wahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin*¹

am

Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

1. BriefwahlvorstandZu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:²

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	usw.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne sich in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in oder dem/der Oberbürgermeister/in* (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen
- ** nicht erhalten hat.
- ** vom erhalten hat. (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.*
- 2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin* überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren.*

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2.6 Es wurden

- ** keine Wahlbriefe beanstandet.
- ** (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag nicht einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen*:

.....

2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine = Briefwähler/innen

2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde oder der kreisfreien Stadt* sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigelegt:

- die Wahlscheine,
- die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden - ggf. nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, s. Nummer 6.2 - dem/der Beauftragten des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin* übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = B2 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 Personen.

Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen = B2 Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.31 c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/i nnen,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnete abgegebene Stimmzettel).

- ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Bei Nichtübereinstimmung ist die Zählung so oft zu wiederholen, bis Übereinstimmung erzielt wird. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.35 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen. ³ Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Stimmbezirk/e von bis

B2 Briefwähler/innen (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)

Ergebnis der Wahl

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31 b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=B2
D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familiename und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n Einzelbewerber/in ⁴					
1.							
2.							
3.							
4.							
	usw.						
		Summe					= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
 Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung⁵ der Stimmen, weil
 Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Stimmbezirke wurde

- ** mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ** berichtigt ⁶ und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch (Angabe der Übermittlungsart) - an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
 (Ort, Datum)

Der/Die Briefwahlvorsteher/in Die übrigen Beisitzer/innen

..... 1.

Der/Die Stellvertreter/in 2.

..... 3.

Der/Die Schriftführer/in 4.

..... 5.

..... 6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes.....
 (Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....

.....
 (Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:
- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
 - die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.
- Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde / der kreisfreien Stadt*, der Nummer des Stimmbezirks / der Stimmbezirke und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin* wurden am um Uhr übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
 - die Pakete wie in Nummer 6.1 und Nummer 2.9 beschrieben,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel -* sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Von dem/der Beauftragten des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin* wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
 (Unterschrift des/der Beauftragten des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin*)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in abgewandelter Form verwendet werden

² Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin weniger als drei Mitglieder anwesend sind

³ Befinden sich mehrere Stimmzettel im Umschlag, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten

⁴ Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen

⁵ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen

⁶ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 20a
zu § 60 Satz 4, §§ 75 a, 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreis

Gemeinde

Wahlbezirk der Gemeinde des Kreises* 1 2

Stimmbezirke bis

Ergänzung zur Briefwahlniederschrift

zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin / der Vertretung der Gemeinde / des/der Landrats/Landrätin / der Vertretung des Kreises / zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* 3

am

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2* Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-/Landrätinnen-, Kreistags-, Bürgermeister/innen- und Gemeinderatswahlen*)

3.2.1 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 der Briefwahlniederschrift :
Personen

- **Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein.
- **Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Landrats-/Landrätinnenwahl, Kreistagswahl, Bürgermeister-/innenwahl, Gemeinderatswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer. 3.21 a) + b)Bürgermeister-
/Bürgermeisterinnenwahl
– Ratswahl – Landrats-
/Landrätinnenwahl –
Kreistagswahl –
Regionalverbandswahl

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.31 c) hinzu.

3.2* Nur bei nicht verbundenen Wahlen

3.2.1 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 der Briefwahlniederschrift :
Personen

- **Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein.
- **Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

 Bei Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.21 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.31 c) hinzu. 4

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

- 3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
 b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.
- 3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.
- 3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis
- Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden — ggf. samt Stimmzettelumschlag — verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigefügt.
- 3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk:

Stimmbezirke: von bis.....

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.21a oder Nummer 3.21c[*])				
-----------	---	--	--	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=
D	B2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n Einzelbewerber/in ⁵					
1.							
2.							
3.							
4.							
	usw. lt. Stimmzettel						
		Summe					= D

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe						
1.							
2.							
3.							
	usw. lt. Stimmzettel						
		Summe					= D

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁷

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch* - an den Wahlleiter/die Wahlleiterin der Gemeinde übermittelt.
(Angabe der Übermittlungsart)

5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -^{*} sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Von dem/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹ Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen
- ² Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen, dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreistagswahl neben der Nummer des Wahlbezirkes für die Gemeinderatswahl auch die Nummer des Wahlbezirkes für die Kreistagswahl angegeben werden
- ³ Für die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
- ⁴ Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
- ⁵ Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzutragen
- ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
- ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 20b
zu § 60 Satz 4, §§ 74, 75 a, 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreisfreie Stadt Stadtbezirk

Wahlbezirk ¹

Stimmbezirke bis

Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift

zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin / des Rates der kreisfreien Stadt
/ der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes / zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* ^{2 3}

am

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2* Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Oberbürgermeister/-innen-, Rats- und Bezirksvertretungswahlen*)

3.2.1 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = B2 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen für die Oberbürgermeister/innenwahl – Ratswahl – Bezirksvertretungswahl* gemäß Nummer 2.8 der Briefwahlniederschrift Personen

Die Zahl zu b) für die Oberbürgermeister/innenwahl – Ratswahl – Bezirksvertretungswahl* stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) für die Oberbürgermeister/innenwahl – Ratswahl – Bezirksvertretungswahl* überein.

Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Oberbürgermeister/innenwahl, Ratswahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr* sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die
Oberbürgermeister/
Oberbürgermeisterinnenwahl
– Ratswahl -
Bezirksvertretungswahl – Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

Bei Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2.1 a) + b)

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit nur einem oder nur zwei Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.31 c) hinzu⁴.

3.2* Nur bei nicht verbundenen Wahlen

3.2.1 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = B2 Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 der Briefwahlniederschrift Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

Bei Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2.1 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.31 c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

- 3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen/Listenvorschläge^{*}
 - b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.
- 3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in/Listenvorschlag^{*} er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.
- 3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/dem Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber/in/Listenvorschlag^{*} abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
 - ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 - ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in/Listenvorschlag^{*} die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis
 Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden — ggf. samt Stimmzettelumschlag — verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigefügt.
- 3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk:¹

Stimmbezirke: von bis.....

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.21a oder Nummer 3.21c[*])				
-----------	---	--	--	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ¹

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=
D	B2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bei der Oberbürgermeister/innenwahl – Ratswahl^{*}

Nummer	Familiename und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n Einzelbewerber/in ⁵				
1.						
2.						
3.						
4.	usw. lt. Stimmzettel					
		Summe				= D

Bei der Bezirksvertretungswahl^{*}

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe				
1.					
2.					
3.					
4.	usw. lt. Stimmzettel				
		Summe			= D

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Nummer	Listenvorschlag der Partei oder Wählergruppe					
1.						
2.						
3.						
	usw. lt. Stimmzettel					
		Summe				= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁷

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch - an den Wahlleiter/die Wahlleiterin der Gemeinde übermittelt.

(Angabe der Übermittlungsart)

5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
 (Ort, Datum)

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen/Listenvorschlägen* geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurden am,, Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,

- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,

- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - * sowie

- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Von dem/der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am,, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen oder lediglich der Oberbürgermeister/innenwahl streichen; ansonsten ist für jeden Wahlbezirk eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen
 - 2 Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen
 - 3 Für die Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
 - 4 Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
 - 5 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzutragen
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
 - 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde¹

-
- des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises¹
- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks^{*}
- der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr^{*}

am

Wahlbezirk²:

Stadtbezirk^{*}:

Mitteilung

An den/die
Wahlvorsteher/in des Stimmbezirks Nummer

im Wahlbezirk²

im Stadtbezirk^{*}

Im Wahlbezirk² - im Stadtbezirk^{*}

wurden vom Briefwahlvorstand

- a) für die Bürgermeister/innen- und Gemeinderatswahl^{*} Briefwähler/innen³
- b) für die Landrats/Landrätinnen- und Kreistagswahl^{*} Briefwähler/innen³
- c) für die Oberbürgermeister/innen-, die Ratswahl - und - die Bezirksvertretungswahl^{*} Briefwähler/innen³
- d) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr Briefwähler/innen³

zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigelegt worden.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in:

Der/Die Schriftführer/in:

.....

¹ Für die Abwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

² Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen

³ Die Zahlen der Niederschrift gem. Anlage 19a Nummer 2.8 bzw. 19b Nummer 2.8 bzw. 19c Nummer 2.8 KWahlO zu entnehmen

* Unzutreffendes streichen

**Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin und
der Vertretung der Gemeinde ***

.....

- des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises*

.....

- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks*

- der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

am

Wahlbezirk: *¹:

Stadtbezirk: *

Stimmbezirk:

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks ¹.....

- im Stadtbezirk *

a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 21 KWahlO und

b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk ¹.....

den Stadtbezirk*

(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der/Die Wahlvorsteher/in des Stimmbezirks

.....

¹ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen

* Unzutreffendes streichen

Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin

- der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
- der Bezirksvertretung des Stadtbezirks der kreisfreien Stadt* 1
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

.....
am

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

An den/die Stimmbezirk

..... Wahlbezirk*

..... Stadtbezirk*

..... Gemeinde*

..... Kreis*

Kennziffer ²		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Bewerber/in; Familienname und Vorname/Listenwahlvorschlag*	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzelbewerber/in ³	Stimmenzahl
1.			
2.			

(usw. lt. Stimmzettel)

* Als Ober-/Bürgermeister/in – Landrat/Landrätin* gewählt gelten kann der/die Bewerber/in

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit:

.....
(Name des/der Aufnehmenden)

¹ Für die Abwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
² Nach Nummer 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 18a, 18b, 20a bzw. 20b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO
³ Bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/in" und ggf. das Kennwort einzusetzen
* Unzutreffendes streichen

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt - des Kreises*

Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*

.....

am

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

An das
für Inneres zuständige Ministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Kennziffer		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Zahl der Sitze

Lfd. Nummer ¹	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in ¹	Es entfielen			
		an Stimmen	an Mandaten		Insgesamt
			in Wahlbezirken*	aus Reservelisten*	
1.					
2.					

usw.

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit:

.....
(Name des/der Aufnehmenden)

¹ Das für Inneres zuständige Ministerium setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber/innen sind zusammengefasst am Schluss der Meldung aufzuführen.

* Unzutreffendes streichen

**Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
- der kreisfreien Stadt
- des /der Landrats/Landrätin des Kreises***

.....

am

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

An das
für Inneres zuständige Ministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Kennziffer ¹		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Familienname und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzelbewerber/in ²	Stimmzahl
1.			
2.			

usw.

Als gewählt gelten kann der/die Bewerber/in
und

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit:

.....
(Name des/der Aufnehmenden)

¹ Nach Nummer 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 18a, 18b, 20a bzw. 20b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO

² Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzusetzen

* Unzutreffendes streichen

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin - der Vertretung - der Gemeinde - des Kreises - der Bezirksvertretung des Stadtbezirks
- der kreisfreien Stadt am

Lfd. Nummer	Stimmbezirk Wahlbezirk Stadtbezirk Gemeinde Kreis	Wahlberechtigte				Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber/in/Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber/innen-Listenwahlvorschläge * 1					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ²	insgesamt (A1 + A2 + A3)	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief ³	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)													
				A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D	1	2	3	4
1 2 3 4 usw.	Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 Stimmbezirk 4 usw. Briefwahl ^{4 5} Wahlbezirk A ⁶ insgesamt															
	Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 usw. Briefwahl ^{4 5} Wahlbezirk B ⁶ insgesamt															
	usw.															
	Wahlgebiet insgesamt ⁷															

¹ Die Bewerber/innen, Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber/innen sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

² Nur von dem/der Wahlleiter/in auszufüllen und dem Wahlscheinnachweis gem. § 20 Absatz 7 Satz 1 KWahlO zu entnehmen

³ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlauszählung

⁴ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl

⁵ Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Stadtbezirk, bei einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/innen- oder Landrats-/Landrätinnenwahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis.

⁶ Entfällt bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl oder einer einzelnen Ober-/Bürgermeister/in- oder Landrats-/Landrätinnenwahl

⁷ Bei Bezirksvertretungswahlen: Gesamtergebnis im Stadtbezirk

* Unzutreffendes streichen

Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** in der Gemeinde am

Lfd. Num mer	Stimmbezirk Wahlbezirk Gemeinde	Wahlberechtigte				Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Listenwahlvorschläge * 1					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ²	insgesamt (A1 + A2 + A3)	im Stimm- bezirk	mit Wahlbrief ³	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)													
				A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D	1	2	3	4
1 2 3 4 usw.	Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 Stimmbezirk 4 usw. Briefwahl ⁴ Wahlbezirk A insgesamt															
	Stimmbezirk 1 Stimmbezirk 2 Stimmbezirk 3 usw. Briefwahl ⁴ Wahlbezirk B insgesamt															
	usw.															
	Gesamtergebnis in der Gemeinde															

¹ Die Parteien, Wählergruppen sind nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen
² Nur von dem/der Wahlleiter/in auszufüllen und dem Wahrscheinnachweis gem. § 20 Absatz 7 Satz 1 KWahlO zu entnehmen
³ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlauszählung
⁴ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt
* Unzutreffendes streichen

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am

Lfd. Nummer	Gemeinde	Wahlberechtigte			Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Listenwahlvorschläge ¹						
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	insgesamt (A1 + A2 + A3)	in den Stimmbezirken	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)													
1	Bochum															
2	Bottrop															
3	Dortmund															
4	Duisburg															
5	Essen															
6	Gelsenkirchen															
7	Hagen															
8	Hamm															
9	Herne															
10	Mülheim a.d. Ruhr															
11	Oberhausen															
	Ennepe-Ruhr-Kreis															
12	Breckerfeld															
13	Ennepetal															
14	Gevelsberg															
15	Hattingen															
16	Herdecke															
17	Schwelm															
18	Sprockhövel															
19	Wetter															
20	Witten															

¹ Die Parteien, Wählergruppen sind nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen

Lfd. Nummer.	Gemeinde	Wahlberechtigte				Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Listenwahlvorschläge ¹					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	insgesamt (A1 + A2 + A3)	in den Stimmbezirken	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)													
		A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D						
	Kreis Recklinghausen															
21	Castrop-Rauxel															
22	Datteln															
23	Dorsten															
24	Gladbeck															
25	Haltern am See															
26	Herten															
27	Marl															
28	Oer-Erkenschwick															
29	Recklinghausen															
30	Waltrop															
	Kreis Unna															
31	Bergkamen															
32	Bönen															
33	Fröndenberg															
34	Holzwickede															
35	Kamen															
36	Lünen															
37	Schwerte															
38	Selm															
39	Unna															
40	Werne															

¹ Die Parteien, Wählergruppen sind nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen

Lfd. Nummer	Gemeinde	Wahlberechtigte				Wähler/innen			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Listenwahlvorschläge ¹					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes	insgesamt (A1 + A2 + A3)	in den Stimm- bezirken	mit Wahlbrief	insgesamt	ungültig	gültig	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)													
		A1	A2	A3	A	B1	B2	B	C	D						
	Kreis Wesel															
41	Alpen															
42	Dinslaken															
43	Hamminkeln															
44	Hünxe															
45	Kamp-Lintfort															
46	Moers															
47	Neukirchen- Vluyn															
48	Rheinberg															
49	Schermbbeck															
50	Sonsbeck															
51	Voerde															
52	Wesel															
53	Xanten															
	Gesamtergebnis im Wahlgebiet															

¹ Die Parteien, Wählergruppen sind nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.
Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber/in
Wahlbezirk Bewerber/in
usw.

Im Wahlbezirk entfielen auf folgende Bewerber/innen die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit. Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in:*

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber/innen, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		100

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber/innen und folgende Parteien/Wählergruppen, weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist:

3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber/innen, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:
Gesamtstimmenzahl minus Stimmenzahl der Einzelbewerber/innen und Parteien/Wählergruppen,
die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen = bereinigte Gesamtstimmenzahl

* Unzutreffendes streichen

4. Die bereinigte Gremiengröße nach § 33 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber/innen und auf Bewerber/innen von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt:
.....
5. Aufgrund der bereinigten Gesamtstimmzahl und der bereinigten Gremiengröße stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes die folgenden Sitze zu:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe die am Verhältnisausgleich teilnimmt	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

*Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*

6. Da die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei/Wählergruppe in den Wahlbezirken mindestens einen Sitz errungen hat, ihr nach dem Verhältnisausgleich nach Tabelle 1 allerdings keine Sitze zustehen, war die Sitzverteilung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes ohne diese Partei/Wählergruppe* wie folgt neu zu berechnen (vgl. § 61 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 KWahlO):

a. Von der bereinigten Gesamtstimmzahl nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes (Nr. 3) wurde die Stimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei/Wählergruppe*, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz, aber mindestens einen Sitz in den Wahlbezirken errungen hat, abgezogen. Die neue bereinigte Gesamtstimmzahl beträgt

b. Die bereinigte Gremiengröße nach § 33 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes (Nr. 4) wurde um die im Wahlbezirk errungenen Sitze vermindert. Die neue bereinigte Gremiengröße beträgt:.....

Aufgrund der neuen bereinigten Gremiengröße sowie der neuen bereinigten Gesamtstimmzahl stehen den noch am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes die folgenden Sitze zu:

* Unzutreffendes streichen

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe die am Verhältnisausgleich teilnimmt	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

*Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*

7. Da die Partei/Wählergruppe in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach dem Verhältnisausgleich in Tabelle 1/Tabelle 2* zustehen, war die Sitzverteilung nach § 33 Absatz 3 des Gesetzes wie folgt neu zu berechnen:

a. Zunächst wurde die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter nach Nr. 4/Nr. 6b* um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes mit den Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach der Berechnung nach Nr. 5/Nr. 6* mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmenanteile zu erreichen.

Hierzu wurde zunächst die Partei/Wählergruppe mit dem größten Verhältnis zwischen Direktmandaten und ihrem Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes wie folgt ermittelt:

Tabelle 3

Partei / Wählergruppe mit Direktmandaten	Errungene Direktmandate	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Verhältnis nach § 33 Absatz 3 Satz 2 KWahlG (= Errungene Direktmandate / Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG)
A			
B			
C			
usw.			

Das höchste Verhältnis nach § 33 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes fiel auf die Partei/Wählergruppe*:

b. Das höchste Verhältnis nach § 33 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes wurde mit der bereinigten Gremiengröße nach Nr. 4/Nr. 6b* multipliziert und auf ganze Zahlen abgerundet. Die so ermittelte Zahl beträgt:

*Da die so ermittelte Zahl zu einer ungeraden Gesamtsitzzahl führen würde, wurde sie um eins auf erhöht.

* Unzutreffendes streichen

c. Da der Partei/Wählergruppe bei der ersten Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes (Tabelle 1/Tabelle 2*) kein Sitz zustand, war die bereinigte Gesamtstimmenzahl nach Nr. 3/Nr. 6a* um deren Stimmen zu bereinigen. Die so ermittelte bereinigte Gesamtstimmenzahl beträgt:.....

Aufgrund der neu berechneten Gesamtzahl der zur wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach § 33 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes* - unter Berücksichtigung der neu ermittelten Gesamtstimmenzahl nach c. - die folgenden Sitze zu:

Tabelle 4

Partei, Wählergruppe die am Verhältnisausgleich teilnimmt	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*

- *8. Die Partei/Wählergruppe* hat aufgrund der neu berechneten Gesamtzahl der zur wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten nach § 33 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes eine niedrigere Sitzzahl erreicht als die Zahl ihrer Direktmandate (§ 33 Absatz 3a des Gesetzes). Die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten war daher so lange um zwei zu erhöhen, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes erstmals die Zahl der Direktmandate entspricht oder diese übersteigt (Dazu sind gegebenenfalls Zwischenberechnungen entsprechend der Nr. 5 durchzuführen.).

Die endgültige erhöhte Sitzzahl beträgt:

Die bereinigte Gesamtstimmenzahl beträgt.....

Aufgrund der so erhöhten Sitzzahl sowie der bereinigten Gesamtstimmenzahl stehen den Parteien und Wählergruppen folgende Sitze zu:

* Unzutreffendes streichen

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe die am Verhältnisausgleich teilnimmt	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*

- *9. Da die Partei/Wählergruppe* die absolute Stimmenmehrheit, nicht aber die absolute Mehrheit der zu vergebenden Sitze erreicht hat, steht ihr ein Zusatzmandat zu (§ 33 Absatz 4 des Gesetzes).

Tabelle 6

Stimmen/Sitze	Gesamtzahl	Mehr als die Hälfte erreicht ab	von Partei/Wählergruppe ... errungen	Anzahl erforderlicher Zusatzmandate
Gültige Stimmen				
Zu vergebende Sitze				

* Die Partei/Wählergruppe*, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes mit dem geringsten prozentualen Rest einen Restsitz zugeteilt bekommen hat, erhielt einen Sitz weniger.

* Da die Partei/Wählergruppe* ein (einziges) Direktmandat errungen hat, erhielt die Partei/Wählergruppe*, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes mit dem nächstgeringeren prozentualen Rest einen Restsitz zugeteilt bekommen hat, einen Sitz weniger.

* Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe* :.....

* Unzutreffendes streichen

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 7

Partei, Wählergruppe die am Verhältnisausgleich teilnimmt	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3, 3a KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen	Ausgleich nach § 33 Absatz 4 KWahlG	Sitze nach ganzen Zahlen
A				X,XXXX				
B								
C								
D								
E								
F								
G								
usw.								
Gesamt		---		---				

V. Die endgültig zu vergebenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Tabelle 8

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze aus Wahlbezirken	Sitze aus der Reserveliste
A				
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt				

VI. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe: Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.

..... 2.

..... usw.

Partei/Wählergruppe: Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.

..... 2.

usw. usw.

* Unzutreffendes streichen

VII. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende	Die Beisitzer/innen
.....
Der/Die Schriftführer/in
.....
	üsw,

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

* Unzutreffendes streichen

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen**

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des/der Ergebnisses/Ergebnisse der Wahl/en der Bezirksvertretung/en des/der Stadtbezirkes/Stadtbezirke in der kreisfreien Stadt am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 70 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II./1. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

1. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlprotokolle und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse. Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

2. Im Stadtbezirk verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
insgesamt		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut		
	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks; sie beträgt:

* Unzutreffendes streichen

5. Hiernach stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach § 46 a Absatz 7 Satz 1 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes zunächst die folgenden Sitze zu:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 46 a Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 46 a Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 46 a Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei / Wählergruppe:

6. ² Auf folgende Partei/en/Wählergruppe/n entfällt/entfallen nach Nummer 5 kein/e Sitz/e, obwohl sie im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat/haben:

.....

(Bezeichnung)

.....

(Bezeichnung)

Die Ausgangszahl der Sitze (Nummer 4)..... wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46 a Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes). Auf der Grundlage dieser erhöhten Ausgangszahl (.....) wurde die Sitzverteilung nach dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes beschriebenen Quotenverfahren mit Restausgleich erneut vorgenommen.

Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel.

Danach verteilen sich die Sitze endgültig wie folgt:

Tabelle 2

Lfd. Nummer	Partei/Wählergruppe	Zahl der Sitze
1	2	3
	insgesamt	

* Da die Berechnung des auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest für die Parteien/Wählergruppen

.....

(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab, zog der/die Wahlleiter/in in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe*

.....

(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 3 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen*.

6. oder 7. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugeteilt.

* Unzutreffendes streichen

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:	Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:
.....	1.
.....	2.
.....	usw.

Partei/Wählergruppe:	Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:
.....	1.
.....	2.
usw.	usw.

II./2. Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks
usw.

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer/n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende	Die Beisitzer/innen
.....
Der/Die Schriftführer/in
.....
	usw.

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

² Die Berechnungen unter Nummer 6* entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle 1 Spalte 7 ein oder mehrere Sitze zustehen

* Unzutreffendes streichen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses der Ober-/Bürgermeister/innenwahl – Landrats-/Landrätinnenwahl¹

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde – des Landrats/der Landrätin des Kreises* am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75 a i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²:

III. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden* - (gem. Anlage 25a KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer³

- A Wahlberechtigte
- B Wähler/innen
- C Ungültige Stimmen
- D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1.		
2.		
3.		

(usw. laut Stimmzettel)

IV. Nach § 46 c Absatz 1 KWahlG ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der/die Bewerber/in gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entschieden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber.

Der Wahlausschuss stellte fest,

a)* bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

** dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nummer) mit gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und diese/r damit gewählt ist.

b)* bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag

** dass die Mehrheit der Wähler für den/die Bewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.

** dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl von der Mehrheit der Wähler erhalten hat.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 26c
zu § 75 d i.V.m. § 61 Absatz 5 Satz 1 KWahlO

V. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

.....

usw.

- ¹ Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
- ² Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung
- ³ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in der Gemeinde

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in der Gemeinde am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 70 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Ergebnis der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

1. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlprotokolle und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse. Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

2. In der Gemeinde verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25b KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
insgesamt		100

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Ergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer/n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer/innen

Der/Die Schriftführer/in
.....
usw.

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlprotokolle dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

* Unzutreffendes streichen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75 fi. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

1. Die Feststellungen des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr erfolgten auf Grundlage der Feststellungen der Wahlausschüsse der Gemeinden über die Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in ihren Gemeindegebieten. Dem Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr lagen die entsprechenden Niederschriften der Wahlausschüsse der Gemeinden sowie die zugrundeliegenden Zusammenstellungen der Wahlleiter der Gemeinden zur Einsicht vor.

2. Im Wahlgebiet für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der durch den Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr erstellten Anlage (s. beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 25c KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
Gesamtstimmenzahl		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut →		
	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Absatz 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Verbandsversammlung; sie beträgt: 91

5. Hiernach stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes zunächst die folgenden Sitze zu:

* Unzutreffendes streichen

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Idealanspruch nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 4 KWahlG	Prozentualer Rest nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx		
B						
C						
D						
E						
F						
G						
usw.						
Gesamt		---		---		

*Über die Zuteilung des letzten Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das vom Wahlleiter gezogene Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

- 6.* Da die Partei/Wählergruppe* die absolute Stimmenmehrheit, nicht aber die absolute Mehrheit der zu vergebenden Sitze erreicht hat, steht ihr ein Zusatzmandat zu (§ 46 j Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 33 Absatz 4 des Gesetzes).

Tabelle 2

Stimmen/Sitze	Gesamtzahl	Mehr als die Hälfte erreicht ab	von Partei/Wählergruppe ... errungen	Anzahl erforderlicher Zusatzmandate
Gültige Stimmen				
Zu vergebende Sitze				

* Die Partei/Wählergruppe*, die nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes mit dem geringsten prozentualen Rest einen Restsitz zugeteilt bekommen hat, erhielt einen Sitz weniger.

* Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichem auf vier Stellen nach dem Komma gerundetem prozentualen Rest das von dem/der Wahlleiter/in* zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe* :

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe die am Verhältnis-ausgleich teilnimmt	Stimmen-anzahl	Idealanspruch nach § 46 j Absatz 3 i V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 KWahlG	Abgerundeter Idealanspruch nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6	Prozentualer Rest nach § 46 j Absatz 3 i. V. m. § 33 Absatz 2 Satz 5 KWahlG (mit 4 Stellen nach dem Komma gerundet)	Zu vergebende restliche Sitze nach dem höchsten prozentualen Rest	Sitze nach ganzen Zahlen	Ausgleich /Abzug nach (§ 46 j Absatz 3 Satz 2 i. V. m. 33 Absatz 4 KWahlG	Sitze nach ganzen Zahlen
A				x,xxxx				
B								
C								
D								
E								
F								
G								
usw.								
Gesamt		---		---			---	

* Unzutreffendes streichen

6. oder 7.* Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Tabelle 1 Spalte 7 / Tabelle 3 Spalte 9* ersichtlichen Sitze zugeteilt.

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....
.....
.....

1.
2.
usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....
.....
usw.

1.
2.
usw.

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer/n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

.....

usw.

* Unzutreffendes streichen

Anlage 27
zu § 26 Absatz 5a und 5b, 31 Absatz 3, 72 Absatz 5a und 5b,
75 b Absatz 5, 75 j Absatz 5a und 5b

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in*:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgegeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.

Name der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin / der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers *

I. Erklärung von Wählergruppen*¹

Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.

Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

*Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt _____ Euro erfolgt.

Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.

Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe,
des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers

¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Anlage 28
zu § 26 Absatz 5c, 31 Absatz 3, 72 Absatz 5c, 75 b Absatz 5,
75 j Absatz 5c

Mitteilung nach § 15a Absatz 3 an den/die Wahlleiter/in*:

Name der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers *

Nach Einreichung des Wahlvorschlages sind bis zum Zeitpunkt der Wahl folgende Zuwendungen, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, eingegangen. Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Gesamthöhe der Zuwendungen: _____ Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe,
des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers

Einzelpreis dieser Nummer 29,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359